

Obergericht des Kantons Zürich

I. Zivilkammer



Geschäfts-Nr.: LE150025-O/U

damit vereinigt Geschäfts-Nr.: LE150027

Mitwirkend: Oberrichterin Dr. L. Hunziker Schnider, Vorsitzende,
Oberrichterin Dr. M. Schaffitz und Oberrichter Dr. M. Kriech
sowie Gerichtsschreiberin lic. iur. P. Knoblauch

Beschluss und Urteil vom 16. März 2016

in Sachen

A. _____,

Beklagter, Erstberufungskläger und Zweitberufungsbeklagter

vertreten durch Rechtsanwalt lic. iur. X. _____

gegen

B. _____,

Klägerin, Erstberufungsbeklagte und Zweitberufungsklägerin

vertreten durch Rechtsanwältin lic. iur. Y. _____

betreffend **Eheschutz**

**Berufung gegen ein Urteil des Einzelgerichts im summarischen Verfahren
am Bezirksgericht Bülach vom 8. April 2015 (EE150024-C)**

Anträge der Klägerin:

(sinngemäss)

1. Vom Getrenntleben der Parteien ab dem 17. Dezember 2014 sei Vormerk zu nehmen.
2. Es sei die elterliche Sorge bereits im Trennungsverfahren an die Klägerin zuzuteilen.
3. Die beiden Kinder der Parteien,
C._____, geb. tt.mm.2009, und
D._____, geb. tt.mm.2010,
seien unter die Obhut und Betreuung der Klägerin zu stellen. Es sei festzuhalten, dass beide Kinder Wohnsitz bei der Klägerin haben.
4. Es sei dem Beklagten für die Dauer der Trennung von zwei Jahren ein begleitetes Besuchsrecht einzuräumen.
Eventualiter sei der Beklagte nach einem Jahr der begleiteten Besuche für berechtigt zu erklären, die Kinder unter vorheriger Abgabe von Pass und weiteren Identitätspapieren an eine noch zu bestimmende Drittperson jeden zweiten Sonntag auf eigene Kosten mit sich oder zu sich auf Besuch zu nehmen.
5. Es sei dem Beklagten an genau festgelegten Zeiten zu ermöglichen, ein Mal alle 14 Tage vorerst, später einmal die Woche, mit der Tochter zu telefonieren.
6. Es sei ein Gutachten über die Gefährlichkeit des Beklagten in Auftrag zu geben.
7. Es seien gestützt auf Art. 28b ZGB mindestens für die Dauer der Trennung der Parteien folgende Schutzmassnahmen festzulegen:
 - Betretverbot des Beklagten zur neuen Wohnung der Klägerin am ... [Adresse].
 - Rayonverbot um die Wohnung der Klägerin herum (... [Adresse]) sowie um den Kindergarten von C._____ herum (... [Adresse]), um den Kindergarten von D._____ herum (... [Adresse]), um die Wohnung der Mutter der Klägerin herum (welche die Kinder unter der Woche mit betreut; ... [Adresse]) und um den Arbeitsplatz der Klägerin herum (...).
 - Kontaktverbot zur Klägerin und zu den Kindern, wobei bei den Kindern mit der Einschränkung, dass begleitete Besuche im Besuchstreff E._____ und Telefone an vereinbarten Terminen vom Kontaktverbot auszunehmen sind.
8. Es sei der Beklagte zu verpflichten, eine Beratung beim mannebüro zu besuchen.

9. Es sei der Beklagte zu verpflichten, an die Kosten des Unterhalts und der Erziehung der Kinder ab 1. April 2015 monatliche, im Voraus auf den Ersten des Monats zahlbare Unterhaltsbeiträge von Fr. 2'000.–, zuzüglich allfällige gesetzliche oder vertragliche Kinder- bzw. Ausbildungszulagen, zu bezahlen, nämlich Fr. 1'000.– zuzüglich allfällige Kinder- bzw. Ausbildungszulagen für jedes Kind, zahlbar an die Klägerin.
 10. Es sei der Beklagte zu verpflichten, sein Einverständnis zu geben, dass die Klägerin die Kinderzulagen ab April 2015 selbst beantragen wird.
 11. Es sei der Beklagte zu verpflichten, der Klägerin für sie persönlich von 1. April 2015 bis 31. Juli 2015 monatliche, im Voraus auf den Ersten des Monats zahlbare Unterhaltsbeiträge von Fr. 800.– und ab 1. August 2015 monatliche, im Voraus auf den Ersten des Monats zahlbare Unterhaltsbeiträge von Fr. 880.– zu bezahlen.
 12. Es sei der Beklagte zu verpflichten, der Klägerin für die Zeit von 1. Januar 2015 bis 31. März 2015 rückwirkend die Unterhaltsbeiträge gemäss Ziff. 6 und Ziff. 8 [recte: Ziff. 9 und 11] von gesamthaft Fr. 2'800.– pro Monat zu bezahlen, abzüglich der Wohnkosten und der Krankenkasse der Kinder.
 13. Es sei zwischen den Parteien die Gütertrennung anzuordnen.
- Alles unter Kosten- und Entschädigungsfolgen (zzgl. 8% Mehrwertsteuer) zulasten des Beklagten.

Anträge des Beklagten:

(sinngemäss)

1. Es sei ein kinderpsychologisches bzw. kinderpsychiatrisches Gutachten in Auftrag zu geben, welches sich zur Erziehungsfähigkeit und zur Ausgestaltung von Umgangs- und Besuchsrechten äussert.
Eventualiter sei das Verfahren in Bezug auf Besuchs- und Obhutsrechte bis zur Vorlage eines erstinstanzlichen Strafentscheidens zu sistieren.
2. Bis zur Vorlage eines kinderpsychologischen Gutachtens bzw. bis zur Wiederaufnahme des Verfahrens im Falle einer Sistierung sei der Beklagte ab dem Zeitpunkt, in welchem er aus der Haft entlassen wird, für berechtigt zu erklären, die Kinder alle zwei Wochen für die Dauer von zwei Tagen unbegleitet auf eigene Kosten mit sich oder zu sich auf Besuch zu nehmen.
3. Es sei eine Erziehungs- und Besuchsrechtsbeistandschaft zu errichten.
4. Es seien keine Unterhaltsbeiträge festzusetzen.
5. Es sei zwischen den Parteien die Gütertrennung anzuordnen.

Alles unter Kosten- und Entschädigungsfolgen (zzgl. 8% Mehrwertsteuer) zulasten der Klägerin.

Urteil des Einzelgerichts am Bezirksgericht Bülach vom 8. April 2015:

(Urk. 22 = Urk. 25)

1. Es wird festgestellt, dass die Klägerin zum Getrenntleben berechtigt ist und die Parteien seit dem 17. Dezember 2014 getrennt leben.
2. Die Kinder C._____, geboren am tt.mm.2009, und D._____, geboren am tt.mm.2010, werden unter die Obhut der Klägerin gestellt.
3. Der Beklagte ist ab dem Zeitpunkt, an welchem er aus der Haft entlassen wird, vorerst berechtigt, die Kinder alle zwei Wochen für die Dauer von einem halben Tag in Begleitung eines Beistands bzw. in einem begleiteten Besuchstreff auf eigene Kosten zu besuchen.

Dieses Besuchsrecht ist entsprechend dem Stand der Vater-Kind-Beziehung so bald als möglich sukzessive zu einem unbegleiteten Besuchsrecht von zwei Tagen pro zwei Wochen zu erweitern.

4. Für die Kinder C._____ und D._____ wird eine Besuchsrechtsbeistandschaft im Sinne von Art. 308 Abs. 2 ZGB angeordnet. Der Beistand wird insbesondere mit folgenden Aufgaben betraut:
 - Förderung der elterlichen Kooperation und Vermittlung zwischen den Eltern bei Konflikten über die Kinderbelange
 - Überwachung der Durchführung des begleiteten Besuchsrechts gemäss Disp.-Ziff. 3 Abs. 1
 - Überführung des anfänglich begleiteten Besuchsrechts in ein unbegleitetes Besuchsrecht gemäss Disp.-Ziff. 3 Abs. 2

Die KESB des Bezirks Dielsdorf wird ersucht, den Beistand zu ernennen.

5. Es wird festgestellt, dass der Beklagte mangels finanzieller Leistungsfähigkeit derzeit nicht in der Lage ist, Kinderunterhaltsbeiträge zu leisten.
6. Es wird festgestellt, dass die Parteien mangels finanzieller Leistungsfähigkeit derzeit nicht in der Lage sind, einander Ehegattenunterhaltsbeiträge zu leisten.
7. Zwischen den Parteien wird die Gütertrennung mit Wirkung per 5. Februar 2015 angeordnet.

8. Die übrigen Anträge der Parteien werden abgewiesen, soweit darauf eingetreten wird.
9. Die Entscheidgebür wird festgesetzt auf:
Fr. 3'900.-; die weiteren Auslagen betragen:
Fr. 318.75 Dolmetscherkosten
Fr. 4'218.75 Total
Allfällige weitere Auslagen bleiben vorbehalten.
10. Die Gerichtskosten werden den Parteien je zur Hälfte auferlegt, der Anteil des Beklagten jedoch zufolge Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege einstweilen auf die Gerichtskasse genommen. Der Beklagte wird auf die Nachzahlungspflicht gemäss Art. 123 ZPO hingewiesen.
11. Es werden keine Parteientschädigungen zugesprochen.
12. (Schriftliche Mitteilung.)
13. (Rechtsmittelbelehrung.)

Berufungsanträge:

A. In der Erstberufung (LE150025)

Des Beklagten, Erstberufungsklägers und Zweitberufungsbeklagten:
(Urk. 24 S. 2)

1. Die Ziffer 3 und 4 des beiliegenden Eheschutzurteils des Bezirksgerichts Bülach vom 8. April 2015 seien aufzuheben.
2. Der Berufungskläger sei für berechtigt zu erklären, die Kinder C.____, geboren am tt.mm.2009, und D.____, geboren am tt.mm.2010, während der Dauer der Haft im Rahmen eines gefängnisüblichen Besuchsrechts zu sehen. Die näheren Modalitäten habe der Besuchsbeistand im Sinne von Art. 308 Abs. 2 ZGB festzulegen.
3. Der Berufungskläger sei für berechtigt zu erklären, die Kinder C.____, geboren am tt.mm. 2009, und D.____, geboren am tt.mm.2010, nach der Entlassung aus der Haft jedes zweite Wochenende von Freitag 18.00 Uhr bis Sonntag 18.00 Uhr sowie am zweiten Tag der Doppelfeiertage Weihnachten und Neujahr sowie in geraden Jahren von Ostersonntag bis und mit Ostermontag und in ungeraden Jahren von Pfingstsonntag bis und mit Pfingstmontag unbegleitet auf eigene Kosten zu sich oder mit sich auf Besuch zu nehmen. Ausserdem sei er für berechtigt zu erklären, die Kinder während der Schulferien für die Dauer von drei Wochen pro Jahr auf eigene Kosten zu sich oder mit sich in die Ferien zu nehmen. Er sei zu verpflichten, die Ausübung des Ferienbesuchsrechts mindestens

drei Monate im Voraus anzumelden beziehungsweise mit der Gesuchstellerin abzusprechen.

4. Es sei eine Besuchsrechtsbeistandschaft im Sinne von Art. 308 Abs. 2 ZGB anzuordnen. Diese sei namentlich mit folgenden Aufgaben zu betrauen: Förderung der elterlichen Kooperation und Vermittlung zwischen den Eltern bei Konflikten über die Kinderbelange; Organisation des Besuchsrechts während der Inhaftierung.

Alles unter Kosten- und Entschädigungsfolgen (zahlbar an den Rechtsvertreter, zuzüglich Mehrwertsteuer) zu Lasten der Berufungsbeklagten.

Der Klägerin, Erstberufungsbeklagten und Zweitberufungsklägerin:
(Urk. 37 S. 2)

Die Berufungsanträge sind vollumfänglich abzuweisen,
unter Kosten- und Entschädigungsfolgen inkl. 8% Mehrwertsteuer zu Lasten des Beklagten und Berufungsklägers.

B. In der Zweitberufung (LE150027)

Der Klägerin, Erstberufungsbeklagten und Zweitberufungsklägerin:
(Urk. 42/24 S. 2 f.)

- I. In Aufhebung von Dispositivziffer 3, Absatz 2, Dispositivziffer 4./3 (3. Aufgabe des Beistandes), Dispositivziffer 5, 6, 8, 10, 11 und 13 des angefochtenen Urteiles sei das Verfahren an die Vorinstanz zurückzuweisen zur Vervollständigung des Sachverhaltes und zur Wahrung des rechtlichen Gehörs der Klägerin,
unter Kosten- und Entschädigungsfolgen inkl. 8 % Mehrwertsteuer zu Lasten des Beklagten.
- II. Eventualiter
 1. Dispositivziffer 2 des angefochtenen Urteiles sei insoweit zu ergänzen, als dass die Kinder C._____, geb. tt.mm.2009, und D._____, geb. tt.mm.2010, bereits für das Trennungsverfahren unter die alleinige elterliche Sorge der Klägerin zu stellen sind.
 2. Dispositivziffer 3 Absatz 2 des angefochtenen Urteiles sei ersatzlos zu streichen.
Eventualiter:
Sollte die Dauer der begleiteten Besuche kürzer festgelegt werden als die Dauer der Trennung der Parteien, sei der Beklagte in Aufhebung von Dispositivziffer 8 des angefochtenen Urteils zu verpflichten, seine sämtlichen Identitätspapiere vorgängig der Ausübung der unbegleiteten Besuche dem Besuchsbeistand zu überlassen.
 3. Dispositivziffer 4./3 (3. Aufgabe des Beistandes) des angefochtenen Urteiles sei ersatzlos zu streichen.
 4. Es seien gestützt auf Art. 28b ZGB mindestens für die Dauer der Trennung der Parteien Schutzmassnahmen (Betret-, Rayon- und Kontaktverbote) für die Klägerin und für die Kinder (da mit Ausnahme des Besuchsrechtes im Besuchstreff) zu erlassen (in Aufhebung von Dispositivziffer 8 des angefochtenen Urteiles).

5. Dispositivziffer 5 des angefochtenen Urteiles sei aufzuheben und es sei der Beklagte zu verpflichten, monatlich zum Voraus zahlbare Unterhaltsbeiträge für die beiden Kinder von je Fr. 400.– pro Monat zuzüglich Kinderzulagen zu bezahlen, rückwirkend ab der Trennung der Parteien, dem 17.12.2014.
6. Dispositivziffern 10 und 11 des angefochtenen Urteiles seien aufzuheben und es sei der Beklagte zu verpflichten, die erstinstanzlichen Gerichtskosten vollumfänglich zu bezahlen und die Klägerin angemessen zu entschädigen.
7. Dispositivziffer 13, erster und letzter Satz des angefochtenen Urteiles, sind teilweise aufzuheben und es sei der Berufung die aufschiebende Wirkung in Bezug auf Dispositivziffer 3, Absatz 2 (d.h. Berufungsantrag II/2), Dispositivziffer 4./3 (Aufgabe des Beistandes [d.h. Berufungsantrag II/3] und Dispositivziffer 10 (d.h. Berufungsantrag II/6) des angefochtenen Urteiles zu erteilen.

Alles unter Kosten- und Entschädigungsfolgen inkl. 8 % Mehrwertsteuer zu Lasten des Beklagten.

modifizierte Anträge gemäss Urk. 62 S. 9 (sinngemäss):

- 5.1 Dispositivziffer 5 des angefochtenen Urteiles sei aufzuheben und es sei der Beklagte rückwirkend zu verpflichten, ab 17. Dezember 2014 bis 31. Juli 2015 monatlich zum Voraus zahlbare Unterhaltsbeiträge für die beiden Kinder von je Fr. 400.– zuzüglich Kinderzulagen und ab 1. August 2015 von je Fr. 1'000.– pro Monat zuzüglich Kinderzulagen zu bezahlen.
- 5.2 Dispositivziffer 6 des angefochtenen Urteiles sei aufzuheben und es sei der Beklagte zu verpflichten, der Klägerin ab 1. August 2015 monatlich im Voraus zahlbare Unterhaltsbeiträge für sich persönlich von Fr. 800.– pro Monat zu bezahlen.

Des Beklagten, Erstberufungsklägers und Zweitberufungsbeklagten:
(Urk. 42/38 S. 2)

1. Es sei die Berufung der Klägerin vom 18. Mai 2015 abzuweisen;
2. es sei für die gemeinsamen Kinder der Parteien, C._____, geb. tt.mm.2009, und D._____, geb. tt.mm.2010, in Ergänzung zu Ziffer 4 des Urteils vom 08.04.2015, eine Erziehungsbeistandschaft gestützt auf Art. 308 Abs. 1 ZGB anzuordnen.

Der Beistand sei insbesondere mit folgenden Aufgaben zu betrauen:

- Unterstützung der Parteien in ihrer Sorge um die Kinder
 - Begleitung und Überwachung der weiteren Entwicklung von C._____ und D._____
 - nötigenfalls Installation einer sozialpädagogischen Familienhilfe und für deren Finanzierung besorgt zu sein
 - Antrag zu stellen, wenn sich aus der Sicht des Kindeswohls weitergehende Kinderschutzmassnahmen aufdrängen.
3. es sei den Kindern C._____ und D._____ für das Verfahren ein Kinderanwalt beizugeben;
 4. unter Kosten- und Entschädigungsfolgen zuzüglich 8% Mwst. zu Lasten der Klägerin.

Erwägungen:

I.

1. Die Parteien sind verheiratet. Sie haben zwei gemeinsame Kinder: C._____, geboren am tt.mm.2009, und D._____, geboren am tt.mm.2010. Mit Verfügung vom 17. Dezember 2014 ordnete die Kantonspolizei Zürich für die Klägerin, Erstberufungsbeklagte und Zweitberufungsklägerin (nachfolgend Klägerin) und die Kinder Schutzmassnahmen gemäss Gewaltschutzgesetz an, welche für die Klägerin (dortige Gesuchstellerin) mit Verfügung vom 29. Dezember 2014 durch das Zwangsmassnahmengericht des Bezirksgerichts Bülach verlängert wurden (Urk. 3/1-2). Die Klägerin machte vor Vorinstanz das vorliegende Eheschutzverfahren mit Eingabe vom 5. Februar 2015 anhängig (Urk. 1). Der Beklagte, Erstberufungskläger und Zweitberufungsbeklagte (nachfolgend Beklagter) wurde bereits am 19. Dezember 2014 in Untersuchungshaft versetzt und verblieb während des erstinstanzlichen Verfahrens dort. Ihm wird vorgeworfen, die Klägerin in unmittelbare Lebensgefahr gebracht, sie genötigt, bedroht und an Körper oder Gesundheit geschädigt zu haben (vgl. Anklageschrift Urk. 39/3).

Mit Urteil vom 8. April 2015 hielt die Vorinstanz das Getrenntleben der Parteien seit dem 17. Dezember 2014 fest und regelte die damit verbundenen Nebenfolgen. So wurde unter anderem die Obhut über die Kinder der Klägerin zugeteilt. Für die Dauer der Untersuchungshaft wurde kein, für die Zeit nach der Entlassung aus der Haft ein begleitetes Besuchsrecht angeordnet. Weiter wurde festgehalten, dass dieses Besuchsrecht dem Stand der Vater-Kind-Beziehung entsprechend so bald als möglich sukzessive zu einem unbegleiteten Besuchsrecht zu erweitern sei. Es wurde zudem eine Besuchsbeistandschaft angeordnet, wobei der Beistand unter anderem damit beauftragt wurde, das anfänglich begleitete Besuchsrecht in ein unbegleitetes zu überführen. Zudem wurde festgestellt, dass der Beklagte mangels finanzieller Leistungsfähigkeit derzeit nicht in der Lage sei, Kinder- oder Ehegattenunterhaltsbeiträge zu leisten. Weiter wurden unter anderem die Anträge der Klägerin um Zusprache der elterlichen Sorge, um Einholung eines Gutachtens über die Gefährlichkeit des Beklagten, um Anordnung von Schutz-

massnahmen im Sinne von Art. 28b ZGB sowie zur Verpflichtung des Beklagten zur Teilnahme an einer Beratung beim "mannebüro" abgewiesen (Urk. 25 S. 32 f.). Der übrige Verfahrensverlauf vor Vorinstanz kann dem angefochtenen Urteil entnommen werden (Urk. 25 E. I).

2. Sowohl die Klägerin als auch der Beklagte haben gegen das vorinstanzliche Urteil fristgerecht (vgl. Urk. 23, 24 und 42/24) Berufung erhoben. Ihre im Rahmen der jeweiligen Berufungsschrift gestellten Anträge um Bewilligung der unentgeltlichen Rechtspflege wurden je mit Beschluss vom 9. Juli 2015 abgewiesen (Urk. 30 und 42/33). In der Folge wurden die beiden Berufungsverfahren mit Beschluss der Kammer vom 19. Oktober 2015 vereinigt. Mit selbigem Beschluss wurde die I. Abteilung des Bezirksgerichts Bülach darum ersucht, der Kammer eine Kopie des sich in den Strafakten des Verfahrens DG150033-C befindlichen psychiatrischen Gutachtens vom 20. März 2015 über den Beklagten zuzustellen (Urk. 41). Die Parteien nahmen in der Folge zur Frage der Auswirkungen der Erkenntnisse der Gutachter auf das Eheschutzverfahren Stellung (Urk. 50 und 53). Es folgten weitere Eingaben der Parteien, welche der Gegenseite jeweils zur Kenntnisnahme zugestellt wurden (Urk. 57, 62, 65 bis 67, 69, 70 und 73).

3. Der Beklagte wurde am 7. August 2015 aus der Haft entlassen (vgl. Urk. 39/1). Mit Strafurteil vom 9. November 2015 wurde er in Bezug auf die ihm vorgeworfenen Tatbestände gegenüber der Klägerin mit Ausnahme einer Drohung erstinstanzlich schuldig gesprochen (vgl. Urk. 47/1).

4. Die vorinstanzlichen Akten wurden beigezogen (Urk. 1 bis 23). Auf die Ausführungen der Parteien wird nachfolgend nur soweit notwendig eingegangen.

II.

1. Neue Tatsachen können gemäss Art. 317 Abs. 1 ZPO im Berufungsverfahren nur noch berücksichtigt werden, wenn diese ohne Verzug vorgebracht wurden und wenn sie trotz zumutbarer Sorgfalt nicht schon vor erster Instanz vorgebracht werden konnten. Der im vorliegenden Verfahren geltende Untersuchungsgrund-

satz (vgl. Art. 272 ZPO) ändert daran nichts (BGE 138 III 625 E. 2.2; 138 III 788 E. 4.2).

2. Vertretung der Kinder

2.1 Der Beklagte beantragt mit seiner Zweitberufungsantwort die Bestellung eines Kinderanwaltes (Urk. 42/38 S. 2). Es sei offensichtlich, dass die Klägerin mit ihren haltlosen Beschuldigungen sowie mit ihren Anträgen nicht das Wohl der Kinder wahre. Die Kinder seien im bisherigen Verfahren überhaupt nicht einbezogen worden. Gemäss bundesgerichtlicher Rechtsprechung seien Kinder aber ab sechs Jahren (oder allenfalls auch jüngere Kinder, wenn sie zusammen mit älteren Geschwistern betroffen seien) anzuhören oder auf andere Weise in das Verfahren einzubeziehen. Damit die Kindesinteressen objektiv gewahrt werden könnten, sei die Bestellung einer Kindesvertretung angezeigt (Urk. 42/38 S. 9).

2.2 Gemäss Art. 299 Abs. 1 ZPO ordnet das Gericht wenn nötig die Vertretung des Kindes an und bezeichnet als Beistand eine in fürsorgerischen und rechtlichen Fragen erfahrene Person. Das Gericht hat von Amtes wegen zu prüfen, ob das Kind durch einen Beistand vertreten werden muss, dies insbesondere in den in Art. 299 Abs. 2 lit. a bis c ZPO aufgezählten Fällen. Selbst in diesen hat das Gericht jedoch weder automatisch einen Beistand zu bezeichnen noch ist es verpflichtet, hierüber eine formelle Entscheidung zu treffen; vielmehr handelt es sich um eine Möglichkeit, die im Ermessen des Gerichts liegt (BGer 5A_744/2013 vom 31. Januar 2014 E. 3.2.3; 5A_465/2012 vom 18. September 2012 E. 4.1.2).

Stellen die Eltern in einem Verfahren unterschiedliche Anträge (vgl. Art. 299 Abs. 2 lit. a ZPO), besteht eine strittige Auseinandersetzung, von der das Kind betroffen und der es allenfalls hilflos ausgesetzt ist. Der Umstand alleine, dass die Frage der Kinderzuteilung heftig umstritten ist, genügt aber noch nicht, um eine Vertretung als notwendig erscheinen zu lassen (Steck, in: Basler Kommentar ZPO, 2. Auflage 2013, N. 13 zu Art. 299). Vielmehr ist ein objektiver Massstab anzuwenden. Die Kindsvertretung ist dann anzuordnen, wenn sie nach den Umständen des Einzelfalls sachlich geboten ist (Baumann, in: DIKE-Kommentar ZPO, 2011, N. 3 zu Art. 299).

2.3 Die Klägerin erklärt den Antrag des Beklagten für verspätet (Urk. 42/24 Ziff. 5.1). Sie stützt sich hierbei wohl auf Art. 317 ZPO. Beim Antrag eines Elternteils im Sinne von Art. 299 Abs. 2 lit. b ZPO handelt es sich um einen solchen das Verfahren betreffend und nicht um einen materiellen Antrag. Zur Stellung derlei Anträge ist der Beklagte als Berufungsbeklagter der Zweitberufung – entgegen der Ansicht der Klägerin – auch im zweitinstanzlichen Verfahren befugt (vgl. hierzu Seiler, Die Berufung nach ZPO, 2013, Rz. 1131; Reetz/Theiler, in: Sutter-Somm/Hasenböhler/Leuenberger [Hrsg.], Kommentar zur Schweizerischen Zivilprozessordnung, 3. Auflage 2016, N. 12 zu Art. 312).

Im vorinstanzlichen Verfahren wurde kein Kinderanwalt bestellt. Auch schien eine solche Bestellung kein Thema gewesen zu sein. Der Beklagte rügt dies nicht. Er erklärt nicht, weshalb er eine Kindesvertretung vor Vorinstanz noch nicht für nötig erachtete, eine solche im Berufungsverfahren nun aber notwendig sei. Die Parteien sind sich bezüglich der Zuteilung der Obhut einig. Divergierende Anträge bestehen jedoch insbesondere betreffend die elterliche Sorge sowie das Besuchsrecht. Bezüglich des Besuchsrechts wird kein vollständiger Entzug, jedoch eine starke Einschränkung im Sinne eines begleiteten Besuchsrechts beantragt. Wie noch zu zeigen sein wird, ist diese Begleitung vorliegend zur Wahrung des Kindeswohls nicht notwendig (vgl. E. III/E.6.1-6.5). Auch in Bezug auf die strittige Frage der elterlichen Sorge erscheint eine Kindesvertretung vorliegend nicht angezeigt, da der diesbezügliche Antrag der Klägerin – wie noch zu zeigen sein wird (vgl. E. III/D.6) – in Bestätigung der Vorinstanz abzuweisen ist. Es bleibt damit bei der gemeinsamen elterlichen Sorge. Es ist folglich nicht ersichtlich, inwiefern die fünf und sechsjährigen Kinder für das Berufungsverfahren jetzt noch auf einen Kindesvertreter angewiesen wären. Folglich ist der Antrag des Beklagten um Bestellung einer Vertretung im Sinne von Art. 299 ZPO abzuweisen.

3. Weiter beantragt der Beklagte mit der Zweitberufungsantwort – zusätzlich zu seinem Antrag auf Abweisung der Berufung der Klägerin – die Anordnung einer Erziehungsbeistandschaft gestützt auf Art. 308 Abs. 1 ZGB (Urk. 42/38 S. 2; vgl. bereits Prot. I S. 4 und 12). Sinngemäss erhebt der Beklagte damit eine Anschlussberufung. Im Eheschutzverfahren, als summarisches Verfahren, ist eine

Anschlussberufung unzulässig (Art. 314 Abs. 2 ZPO), weshalb auf diesen Antrag nicht einzutreten ist.

4. Die Klägerin stellt mit ihrer Berufung den Hauptantrag auf Aufhebung des vorinstanzlichen Entscheids sowie Rückweisung der Sache an die Vorinstanz (Urk. 42/24 S. 2 sowie nachfolgend E. III/A). Sodann stellt sie eventualiter die eingangs wiedergegebenen Anträge. Unter diesen lediglich eventualiter gestellten Anträgen findet sich auch ein solcher um Erteilung der aufschiebenden Wirkung (vgl. Urk. 42/24 S. 2, Antragsziffer 7). Angesichts des heutigen Entscheides erweist sich dieser Antrag als gegenstandslos und ist abzuschreiben.

5. Gegenstand des vorliegenden Verfahrens bilden die elterliche Sorge, das Besuchsrecht, die Aufgabenumschreibung für den Beistand, die Kinder- und Ehegattenunterhaltsbeiträge, Schutzmassnahmen im Sinne von Art. 28b ZGB sowie die Kosten- und Entschädigungsfolgen des erstinstanzlichen Verfahrens. Die Dispositivziffern 1 (Festhalten des Getrenntlebens), 4 Abs. 1 (Anordnung Beistandschaft ohne Aufträge), 7 (Anordnung der Gütertrennung) sowie 9 (Festsetzung der vorinstanzlichen Entscheidgebühr) blieben unangefochten. Die Rechtskraft dieser Dispositivziffern ist vorzumerken. Da es sich um Eheschutzmassnahmen handelt, trat die Rechtskraft mit der Eröffnung des vorinstanzlichen Entscheids ein.

III.

A. Antrag auf Rückweisung

1. Die Klägerin beantragt mit ihrem Hauptantrag die Aufhebung des angefochtenen Entscheids und die Rückweisung "zur Vervollständigung des Sachverhalts und zur Wahrung des rechtlichen Gehörs der Klägerin" (Urk. 42/24 S. 2). Sie macht im Wesentlichen geltend, im vorinstanzlichen Verfahren den Beizug der Akten der hängigen Strafuntersuchung beantragt zu haben. Die Vorinstanz habe weder begründet, weshalb die beantragte Ergänzung der Sachverhaltsabklärung nicht als notwendig erscheine, noch habe sie über den Antrag des Aktenbeizuges überhaupt entschieden. Ohne den Beizug der Untersuchungsakten und insbe-

sondere des forensischen Gutachtens mangle es dem angefochtenen Entscheid an der wesentlichen Basis. Erfolge keine Rückweisung, verliere sie eine Instanz, welche ebenfalls umfassende Prüfungsbefugnis habe, was eine nicht zulässige Beschneidung ihrer Rechte darstellen würde (Urk. 42/24 Ziff. III/5 auf S. 5 ff.).

2. Eine Rückweisung kann erfolgen, wenn der Sachverhalt in wesentlichen Teilen zu vervollständigen ist (Art. 318 lit. c Ziff. 2 ZPO). Diese Gesetzesvorschrift stellt ihrem Wortlaut nach eine Kannvorschrift dar. Anstelle einer Rückweisung kann die Berufungsinstanz den Sachverhalt auch selber ergänzen. Es ist dabei nach pflichtgemäsem Ermessen eine Abwägung zwischen der Wahrung der Zweistufigkeit des Entscheidungsprozesses und der Prozessbeschleunigung zu treffen, wobei der Regelfall die neue Entscheidung des Berufungsgerichtes darstellt und die Rückweisung die Ausnahme bildet (vgl. dazu Reetz/Hilber, in Sutter-Somm/Hasenböhler/Leuenberger, a.a.O., N. 25 f, 29 zu Art. 318).

Aus Art. 29 Abs. 2 BV ergibt sich sodann die Pflicht der Behörde, ihren Entscheid zu begründen. Die Begründung muss so abgefasst sein, dass sich der Betroffene über die Tragweite des Entscheids Rechenschaft geben und ihn in voller Kenntnis der Sache an die höhere Instanz weiterziehen kann. In diesem Sinne müssen wenigstens kurz die Überlegungen genannt werden, von denen sich die Behörde hat leiten lassen und auf die sich ihr Entscheid stützt (vgl. BGer 5A_280 vom 27. November 2015 E. 2.1 u.a. mit Verweis auf BGE 141 I 60 E. 3.3 und 141 III 28 E. 3.2.4). Im Falle vorweggenommener Beweiswürdigung muss sich zumindest implizit ergeben, weshalb das Gericht dem nicht abgenommenen Beweismittel jede Erheblichkeit oder Tauglichkeit abspricht (Urteil 5P.322/2001 vom 30. November 2001 E. 3.c mit Hinweisen).

3. Die Klägerin beantragte bereits im vorinstanzlichen Verfahren den Beizug der Strafuntersuchungsakten und insbesondere des darin enthaltenen Gutachtens über die Gefährlichkeit des Beklagten (Urk. 12 BO auf S. 5). Sie machte dabei eine andauernde Gefährdung geltend. Die Strafuntersuchung habe ergeben, dass der Beklagte sich nicht nur der Klägerin, sondern auch seiner Exfrau gegenüber zu analoger Gewalt habe hinreissen lassen. Der Beklagte habe viel zu verlieren und es könne nicht ausgeschlossen werden, dass er erneut unberechenbar han-

deln werde (Urk. 12 Ziff. 3 S. 6 f.). Die Vorinstanz verzichtete (implizit) auf den Beizug der Strafakten und hielt fest, die Klägerin habe die häusliche Gewalt glaubhaft gemacht. Allerdings hielt die Vorinstanz die Gefährdung ihrer Persönlichkeit infolge des Getrenntlebens als deutlich vermindert (Urk. 25 E. II/4.3). Damit nahm die Vorinstanz eine antizipierte Beweiswürdigung vor. Dieses Vorgehen ist grundsätzlich zulässig. Allerdings gilt es zu berücksichtigen, dass das Zwangsmassnahmengericht im Entscheid vom 7. August 2015 (dieser Entscheid erging nach dem angefochtenen Entscheid) von einer Wiederholungsgefahr ausging und Schutzmassnahmen im Sinne von Art. 237 Abs. 2 lit. c und g StPO ausgesprochen hat (Urk. 42/44/1). Zur Begründung dieses Entscheids wird wiederholt auf das Gutachten vom 20. März 2015 von Prof. Dr. med. F._____ verwiesen (Urk. 42/44/1 E. 6.1 und 6.3). Vor diesem Hintergrund und da die Klägerin eine Gefährdung der Kinder und von sich selber geltend macht, erschien der Beizug dieses Gutachtens angezeigt. Aus diesem Grunde wurde mit Beschluss vom 19. Oktober 2015 die I. Abteilung des Bezirksgerichts Bülach darum ersucht, der Kammer eine Kopie des sich in den Akten des Verfahrens DG150033-C befindlichen psychiatrischen Gutachtens vom 20. März 2015 von Prof. Dr. med. F._____ zuzustellen (Urk. 41 Dispositivziffer 2). Auf den Beizug der gesamten Untersuchungs- sowie Strafverfahrensakten wurde einstweilen verzichtet (Urk. 41 E. 3.3). Ein solcher erscheint auch für den vorliegenden Entscheid nicht notwendig.

Nachdem der Sachverhalt nunmehr durch das Gutachten ergänzt wurde und die Parteien zu dieser Stellung nehmen konnten, erscheint eine Rückweisung ausser Frage. Vielmehr erfordert es die bestehende Situation und die Dauer des vorliegenden Verfahrens, dass – insbesondere bezüglich der Kinderbelange – Entscheide in der Sache gefällt werden.

B. Gutachten

1. Der Beklagte verweigerte die Mitwirkung am forensisch-psychiatrischen Sachverständigengutachten vom 20. März 2015 (vgl. Urk. 44 S. 30 f.); es handelt sich damit um ein Aktengutachten. Die Gutachter hielten fest, die Beantwortung eines Teils der Fragestellungen habe sich schwierig gestaltet, da der Beklagte die Begutachtung abgelehnt habe. Ausserdem sei über den Zeitraum vor der Immi-

gration in die Schweiz nichts bekannt. Dies erschwere die Erstellung eines Aktengutachtens, mache sie aber nicht unmöglich. In der Folge zeigten die Gutachter bei der Beantwortung der Fragen auf, wie sich die Begutachtung gestützt auf die Akten auf die Erstellung des Gutachtens ausgewirkt hatte (Urk. 44 S. 36).

2. Psychiatrische Gutachten können grundsätzlich nur bei persönlicher Untersuchung des Probanden bzw. Exploranden fachgerecht erstellt werden, weshalb Aktengutachten die Ausnahme bilden müssen. Ein Aktengutachten kommt u.a. dann in Betracht, wenn die zu begutachtende Person nicht oder nur schwer erreichbar ist oder sich einer Begutachtung verweigert. Ob sich in einer derartigen Konstellation ein Aktengutachten verantworten lässt, hat in erster Linie der angefragte Sachverständige zu beurteilen (vgl. BGE 127 I 54 E. 2.f; welcher zwar ein psychiatrisches Aktengutachten im Strafverfahren betrifft, doch können diese Grundsätze auch auf ein Gutachten im Zivilverfahren übertragen werden; so auch das Kantonsgericht Graubünden in ZK1 15 9 vom 27. Juli 2015 E. 4.b).

3. Die Auswirkungen der Erkenntnisse der Gutachter werden nachfolgend im Rahmen der strittigen Belange zu besprechen sein. Bereits hier sei jedoch darauf hingewiesen, dass die Sachverständigen die Begutachtung des Beklagten gestützt auf die Akten als möglich erachteten und festhielten, wann die Begutachtung gestützt auf die Akten nur erschwert möglich war (vgl. Urk. 44 S. 36). Den Gutachtern standen dabei die Untersuchungsakten der Staatsanwaltschaft zur Verfügung und damit die Ausführungen der Mutter (vgl. Urk. 44 S. 15) sowie des Vaters der Klägerin (vgl. Urk. 44 S. 19), der ehemaligen Ehefrau des Beklagten (vgl. Urk. 44 S. 26; in Bezug auf die ihm vorgeworfenen Tatbestände ihr gegenüber wurde der Beklagte freigesprochen [vgl. Urk. 47/1]), der Klägerin und des Beklagten sowie der Arztbericht von Dr. med. G._____ (Urk. 44 S. 14). Zudem konnten sich die Gutachter aufgrund des 30-minütigen Gesprächs mit dem Beklagten im Gefängnis, anlässlich welchem er die Mitwirkung an der Begutachtung verweigerte, immerhin teilweise ein Bild machen (Urk. 44 S. 30 und 32). Die Gutachter ziehen ihre Folgerungen für den Fall, dass die Tatvorwürfe zutreffen (vgl. beispielsweise Urk. 44 S. 40, 41 etc.). Die Vorinstanz erachtete es für glaubhaft, dass der Beklagte gegenüber der Klägerin häusliche Gewalt ausgeübt hatte

(Urk. 25 E. II/3.2.4). Zu diesen Erwägungen äussert sich der Beklagte nicht konkret, macht aber allgemein geltend, in Bezug auf die klägerischen Vorwürfe unschuldig zu sein. Mittlerweile wurde der Beklagte erstinstanzlich verurteilt. Er wurde der Gefährdung des Lebens, der mehrfachen Nötigung, der mehrfachen Körperverletzung sowie der mehrfachen Drohung schuldig gesprochen (Urk. 47/1). Damit erscheinen die klägerischen Vorwürfe im Umfang der Verurteilung als glaubhaft. Daran kann der Umstand, dass dem Beklagten die Möglichkeit zusteht, ein Rechtsmittel zu erheben, im vorliegenden Eheschutzverfahren nichts ändern. Es ist folglich davon auszugehen, dass die Tatvorwürfe der Klägerin berechtigt sind. Obschon der Beklagte die Mitwirkung an einer Begutachtung verweigerte, kann auf das Gutachten abgestützt werden. Es bleibt jedoch zu berücksichtigen, dass der Beklagte bezüglich der ihm vorgeworfenen Gefährdung des Lebens der Privatklägerin 1 (seiner Exfrau) erstinstanzlich freigesprochen wurde (vgl. Urk. 47/1 Dispositivziffer 2), weshalb die Ausführungen der Gutachter zur häuslichen Gewalt gegenüber der Privatklägerin 1 nicht in die vorliegende Beurteilung einfließen können. Im Gutachten wurde für die Bestimmung des Risikos für häusliche Gewalt auf die standardisierte Erfassung kriminalprognostischer Risikomerkmale mit dem Ontario Domestic Assault Risk Assessment (ODARA) abgestellt. Auch bei Nichtberücksichtigung der Tatvorwürfe der Exfrau gegenüber dem Beklagten würde der Beklagte weiterhin in die sechste von insgesamt sieben Rückfallkategorien fallen (vgl. zum Ganzen Urk. 44 S. 33 ff.).

C. Schutzmassnahmen

1. Die Vorinstanz erachtete eine widerrechtliche Verletzung der Persönlichkeit der Klägerin zumindest durch Gewalt als glaubhaft. Aufgrund der (damals noch) fortwährenden Haft drohe ihr aber keine erneute Verletzung. Die Vorfälle hätten sich zudem insbesondere während des Zusammenlebens ergeben. Hinsichtlich der Haftentlassung erscheine eine Gefährdung der Klägerin infolge des Getrenntlebens deutlich vermindert. Überdies werde die Persönlichkeit der Klägerin durch das begleitete Besuchsrecht sowie die Beistandschaft geschützt, sodass keine Schutzmassnahmen im Sinne von Art. 28b ZGB erforderlich seien. Betreffend die

Kinder bestehe zudem von vornherein keine Grundlage für eine solche Anordnung (Urk. 25 E. II/4.3).

2. Die Klägerin führt in ihrer Berufungsschrift aus, das forensische Gutachten – in welches die Klägerin noch keinen Einblick erhalten habe – spreche offenbar vom Vorliegen einer Wiederholungsgefahr. Liege eine solche vor, spiele die zwischenzeitliche Trennung keine Rolle. Es könne nicht ausgeschlossen werden, dass wiederholte Lebensbedrohung, Tätlichkeiten und andere Delikte häuslicher Gewalt mangels Gelegenheit in den eigenen vier Wänden auch ausserhalb der neuen Wohnung der Klägerin erfolgen könnten, wie auf dem Weg zu Arbeit, beim Einkauf etc. Gemäss den Ausführungen der Vorinstanz seien die Kinder zufolge des Dauerkonflikts der Eltern und des Miterlebens der Spannungen und diverser Gewaltvorfälle gefährdet. Deshalb seien der Kontaktaufbau zum Kindsvater und der Aufbau des Vertrauens behutsam anzugehen und habe die Vorinstanz ein begleitetes Besuchsrecht vorgesehen. Die Schutzmassnahmen gestützt auf Art. 28b ZGB auch zu Gunsten der Kinder sollen diese vor unverhofften Kontakten während dieser Aufbauphase schützen (Urk. 42/24 Ziff. 8 ff. S. 17 ff.). Nach Einsicht in das Gutachten ergänzt die Klägerin, dass durch den Umstand, dass das Strafverfahren weiterlaufe, das Kontaktverbot ihr gegenüber aufrechterhalten bleibe. Deshalb könne der Beklagte das von den Gutachtern beschriebene Kontrollverhalten und sein Dominanzstreben nur via die Kinder ausleben, um so die Klägerin zu treffen. Davor könnten die Kinder nur im Besuchstreff geschützt werden (Urk. 50 Ziff. 4.1 S. 3).

3. Der Beklagte bestreitet, gegenüber den Kindern gewalttätig gewesen zu sein oder diese direkter oder indirekter häuslicher Gewalt ausgesetzt zu haben. Dies stelle eine aktenwidrige Behauptung der Klägerin dar (Urk. 42/38 Rz. 7). Zudem gälte die Unschuldsvermutung (Urk. 42/38 Rz. 6). Weiter macht er geltend, dass sich weder in der Anklageschrift noch in der psychiatrischen Expertise irgendwelche Delikte zum Nachteil der Kinder ergeben würden. Er sei ein fürsorglicher und liebevoller Vater (Urk. 53).

4. Im Zusammenhang mit den Voraussetzungen für die Anordnung von Schutzmassnahmen im Sinne von Art. 28b ZGB in Verbindung mit Art. 172 Abs. 3

ZGB kann auf die zutreffenden Erwägungen der Vorinstanz verwiesen werden (Urk. 25 E. II/4.2).

5.1 Schutzmassnahmen für die Klägerin persönlich

Die Vorinstanz erachtete eine Verletzung der klägerischen Persönlichkeit (zumindest) durch Gewalt als glaubhaft (Urk. 25 E. II/4.3). Wie vorstehend bereits ausgeführt (vgl. E. III/B.5), sind die gegen den Beklagten erhobenen Tatvorwürfe im Umfang seiner Verurteilung glaubhaft. Damit ist auch die Verletzung der Persönlichkeit der Klägerin glaubhaft. Die Vorinstanz verneinte jedoch das Vorliegen einer gegenwärtig bzw. zukünftig drohenden Verletzung. Dem kann gestützt auf das mittlerweile beigezogene Gutachten und die folgenden Überlegungen nicht gefolgt werden. Zwar handelt es sich bei dem Gutachten – wie bereits ausgeführt (vgl. E. III/B) – um ein Aktengutachten, weshalb nicht vorbehaltlos darauf abgestellt werden kann. Allerdings hielten die Gutachter gerade in Bezug auf die ungünstige Kriminalprognose fest, dass diese auch ohne persönliche Untersuchung substantiiert getroffen werden könne. Die Gutachter bejahen ein Rückfallrisiko im Zusammenhang mit häuslicher Gewalt und bezeichnen die Kriminalprognose des Beklagten als ungünstig (Urk. 44 S. 46 f.). Es ist der Vorinstanz zwar nicht zu widersprechen, wenn sie festhält, dass sich die Gefährdung der Klägerin aufgrund der häuslichen Trennung vermindert habe (vgl. Urk. 25 E. II/4.3). Allerdings ist eine verbleibende Gefährdung auch nach der Trennung glaubhaft. So empfehlen die Gutachter denn auch eine engmaschige Beobachtung des Beklagten (Urk. 44 S. 49). Auch das Zwangsmassnahmengericht ging von einer Wiederholungsgefahr aus (vgl. Urk. 42/44/1). Sodann wurde der Beklagte aufgrund der klägerischen Vorwürfe erstinstanzlich zu einer Freiheitsstrafe von 24 Monaten verurteilt, musste für acht Monate in Untersuchungshaft und konnte seine Kinder in dieser Zeit und nach Haftentlassung nicht bzw. seit Oktober 2015 nur in eingeschränktem Umfang sehen. Weiter hat der Beklagte die Klägerin gemäss erstinstanzlichem Strafurteil mit dem Tode bedroht (vgl. Urk. 47/1, Anklageschrift Ziff. 6 f.). Schliesslich hielten die Gutachter eine nicht zu vernachlässigende Gefahr für Gewaltdelikte mit Rachemotiv fest (wenn auch mit dem Vorbehalt, dass dies aus der Akte schwerer ableitbar sei als die Rückfallgefahr betreffend Delikte häuslicher Gewalt [vgl. Urk. 44 S. 47 Ziff. 3.b). Unter Berücksichtigung all dieser Umstände,

der getätigten Gewalt und Drohungen gegenüber der Klägerin und da die Gutachter mit einer Verstärkung der aggressiven Tendenzen rechnen (dies jedoch wiederum mit dem Verweis auf die weniger sichere Stellungnahme aufgrund der mangelnden eigenen Untersuchung des Beklagten [vgl. Urk. 44 S. 46]), erscheint eine Gefährdung der Klägerin auch nach der Trennung als glaubhaft. Entgegen der Ansicht der Vorinstanz sind sodann die angeordnete Beistandschaft sowie das begleitete Besuchsrecht nicht geeignet, die Klägerin gegen diese Gefährdung im Alltag ausreichend zu schützen. Diese Massnahmen könnten sie lediglich bei Übergaben im Rahmen des Besuchsrechts schützen. Damit erscheinen Schutzmassnahmen notwendig. Das beantragte Betretverbot (zur Wohnung der Klägerin), Rayonverbot (um die Wohnung der Klägerin sowie um ihren Arbeitsplatz) und das Kontaktverbot (vgl. Urk. 12 Ziff. 3 S. 6 f.) erscheinen zudem geeignet, um die drohende Verletzung abzuwehren. Auch sind keine mildereren Massnahmen ersichtlich. Betreffend die Angemessenheit ist auszuführen, dass der Beklagte selber festhält, dass die Parteien bereits getrennt lebten und es nicht nötig sein werde, einen persönlichen Kontakt zwischen den Eheleuten zu regeln, sondern es wohl im Gegenteil besser für alle Beteiligten wäre, einen solchen auszuschliessen (Urk. 53). Weiter erklärte der Beklagte nicht, dass bzw. weshalb es ihm nicht zumutbar sei, die vom Betretverbot umfassten Lokalitäten (neue Wohnung der Klägerin sowie deren Arbeitsplatz) zu meiden. Im Übrigen werden durch die Schutzmassnahmen die Ausübung der gemeinsamen elterlichen Sorge sowie die Gestaltung des Besuchsrechts infolge der angeordneten Beistandschaft (vgl. nachstehend E. III/F) nicht übermässig beeinträchtigt. Die Schutzmassnahmen erscheinen für die Dauer des Getrenntlebens daher als angemessen. Zur Wahrung der Verhältnismässigkeit sind sie jedoch auf eine Dauer von längstens zwei Jahren zu beschränken. Es ist davon auszugehen, dass sich die Verhältnisse nach einer gewissen Trennungsdauer sowie nach Beendigung des Strafverfahrens beruhigen. Sollte dem nicht so sein, wäre die Gesamtsituation ohnehin von Neuem zu beurteilen.

5.2 Schutzmassnahmen für die Kinder

Im vorinstanzlichen Verfahren begründete die Klägerin ihren Antrag auf Schutzmassnahmen für die Kinder damit, dass der Beklagte unberechenbar sei und aus

dem Nichts äusserst aggressiv werden könne. Es sei wichtig, dass sowohl die Klägerin als auch die Kinder einen geschützten Rahmen hätten und die Kinder nicht unverhofft dem Beklagten nach seiner Entlassung aus der Haft begegnen würden (Urk. 12 Ziff. 3 S. 6 f.). Die Vorinstanz hielt fest, dass kein Raum für Schutzmassnahmen gegen die Kinder bestehe (Urk. 25 E. II/4.3). Dem ist zuzustimmen. Beide Parteien führten aus, dass der Beklagte den Kindern gegenüber nie handgreiflich geworden sei. Mit der Vorinstanz ist davon auszugehen, dass die Kinder die häusliche Gewalt indirekt miterlebt haben. Entgegen den Ausführungen des Beklagten (Urk. 57 Ziff. 4) führte die Klägerin dies bereits im vorinstanzlichen Verfahren aus. So erklärte sie auf die Frage, welche Tätlichkeiten sie konkret meinte (Prot. I S. 17): "Damit meine ich Stossen, auf den Kopf oder gegen den Rücken schlagen und auch den Box im Auto, welchen beide Kinder sahen, und bei dem der Sohn gleich still wurde. Ich kann nicht sagen wieviel, aber sie haben es gesehen." Diese Ausführungen erscheinen unter Beachtung der Gesamtumstände glaubhaft. Demnach ist davon auszugehen, dass die Kinder Zeugen häuslicher Gewalt waren. Durch diese indirekt erlebte häusliche Gewalt wurde ihr Kindeswohl gefährdet. Allerdings ergeben sich keine Anhaltspunkte für gegenwärtig oder künftig drohende Verletzungen der Persönlichkeit der Kinder. Aufgrund der anzuordnenden Massnahmen für die Klägerin sind weitere Vorfälle häuslicher Gewalt der Klägerin gegenüber ausgeschlossen. Den Kindern gegenüber hat der Beklagte kein sie (direkt) verletzendes Verhalten gezeigt. So wird nicht geltend gemacht, dass sich der Beklagte den Kindern gegenüber aggressiv verhalten hätte oder sie – abgesehen von der erlebten häuslichen Gewalt – in psychischer oder gar physischer Weise verletzt hätte. Es ist nicht ersichtlich, inwiefern die Kinder durch unverhoffte Kontaktaufnahmen gefährdet wären. Hierbei gilt es insbesondere zu berücksichtigen, dass durch das von den Parteien einvernehmlich installierte begleitete Besuchsrecht bereits ein Kontaktaufbau im Gange ist (vgl. hierzu nachfolgend E. III/E.4). Dass die Kinder einem solchen und damit den Besuchen negativ gegenüber eingestellt wären, macht die Klägerin nicht geltend. Im Gegenteil hält sie fest, dass die Kinder gerne zu den Treffen gehen würden. Zu berücksichtigen gilt sodann, dass die ältere Tochter, C._____, ihren Vater vermisst und ihm während seiner Untersuchungshaft mehrere Briefe geschickt hat

(Prot. I S. 19). Zwar macht die Klägerin geltend, auf Seiten der Kinder bestünden Ängste (Urk. 37 Ziff. 5.5 S. 10) und die Kinder seien in psychologischer Behandlung (Urk. 37 Ziff. 5.1 S. 7), behauptet jedoch nicht, diese Ängste würden sich auf den Kontakt mit dem Beklagten beziehen oder dass die Kinder gar Angst vor dem Beklagten hätten. Es erscheint nachvollziehbar, dass die Kinder das Erlebte noch nicht vollständig verarbeitet haben, weshalb auch zu begrüssen ist, dass sich die Kinder in psychologischer Behandlung befinden. Mangels geltend gemachter oder aus den Akten ersichtlicher negativer Gefühle der Kinder gegenüber dem Beklagten erscheinen die Kinder beim Kontakt mit dem Beklagten jedoch nicht gefährdet. Der Einwand der Klägerin, dass der Beklagte sein Kontrollverhalten und Dominanzstreben nun nur noch via die Kinder ausleben könne, um so die Klägerin zu treffen, stellt sodann eine blosser Befürchtung der Klägerin dar. Es bleibt jedoch noch einmal zu betonen, dass sich weder aus dem Gutachten noch aus den Akten ein derartiges Verhalten des Beklagten gegenüber den Kindern ergibt (vgl. hierzu auch die Erwägungen zum Besuchsrecht in E. III/E). Vielmehr hielt auch die Klägerin fest, dass der Beklagte – ausserhalb der vor den Kindern ausgeübten häuslichen Gewalt – ein gutes Verhältnis zu den Kindern habe (Urk. 42/24 Ziff. 6.b S. 11 f.). Damit ist der vorinstanzliche Entscheid in dem Sinne zu bestätigen, dass für die Kinder keine Schutzmassnahmen anzuordnen sind.

D. Elterliche Sorge

1. Die Vorinstanz hielt fest, dass die Übertragung des Sorgerechts auf nur einen Elternteil grundsätzlich lediglich dann in Frage komme, wenn auch der Entzug des Sorgerechts im Sinne von Art. 311 ZGB angezeigt wäre. In der Folge verneinte sie den von der Klägerin geltend gemachten Grund der Ortsabwesenheit (Urk. 25 E. II/3.2.3). Auch der Vorwurf der häuslichen Gewalt reiche für die Zusprechung der elterlichen Sorge auf die Klägerin alleine nicht aus. Die Klägerin habe die häusliche Gewalt glaubhaft gemacht und die Kinder hätten diese indirekt erlebt. Dadurch sei das Kindeswohl zwar gefährdet, es sei aber zu beachten, dass die häusliche Gewalt nicht bewiesen sei, weshalb eine besondere Zurückhaltung hinsichtlich einer Übertragung der elterlichen Sorge angezeigt sei. Im Übrigen erscheine der Beklagte grundsätzlich befähigt, die elterliche Sorge auszu-

üben, auch wenn er betreffend die Kindererziehung strikte Vorstellungen zu haben scheine. Schliesslich gälte es die Grundsätze der Subsidiarität und Proportionalität zu wahren. Da die Gewalt bisher auf die eheliche Beziehung beschränkt geblieben sei, werde die Problematik durch das Getrenntleben wesentlich entschärft. Der Restgefährdung bei Übergaben der Kinder könne im Rahmen der Ausgestaltung des Besuchsrechts Rechnung getragen werden (Urk. 25 E. II/3.2.4). Schliesslich bestehe zwischen den Parteien unbestrittenermassen ein belastetes Verhältnis, welches auch als Dauerkonflikt bezeichnet werden könne. Anzeichen dafür, dass die Parteien aus egoistischen Motiven die Kinder instrumentalisieren oder sich gegenseitig blockieren würden, lägen hingegen keine vor. Die vorgebrachten Streitpunkte beträfen vielmehr alltägliche Angelegenheiten wie Fragen des Tagesablaufes, Bekleidung oder der Ernährung, welche durch den betreuenden Elternteil allein getroffen würden. Es könne nicht ausgeschlossen werden, dass sich der Beklagte, wie dies die Klägerin befürchte, auch nach der Trennung in alltägliche Angelegenheiten einzumischen versuchen werde. Diesbezüglich anerbiete sich eine Beistandschaft (Urk. 25 E. II/3.2.5).

2. Zum "Kriterium der häuslichen Gewalt" hält die Klägerin fest, dass solche Vorfälle meist in den vier Wänden, ohne Zeugen, erfolgten und der sogenannte strikte Beweis meist nicht vorliege. Es seien die Aussagen der Klägerin auf ihre Glaubhaftigkeit hin zu würdigen. Würden diese als glaubhaft charakterisiert, sei der Nachweis erfolgt. Eine Kooperation der Kindseltern sei auf lange Sicht nicht möglich. Schliesslich erachtet die Klägerin den Beklagten nicht als fähig, die elterliche Sorge auszuüben. So habe der Beklagte sie, währendem sie das Auto gefahren habe, heftig geschlagen. Dies habe er in Anwesenheit der Kinder getan, welche sich auf dem Rücksitz des Autos befunden hätten. Damit habe der Beklagte auch die Kinder gefährdet. Die Erziehungsfähigkeit sei dem Beklagten bereits aus diesem Grunde abzusprechen, auch wenn er teils – ausserhalb seines zahlreichen gewalttätigen Vorgehens zu Hause vor den Kindern – eine gute Beziehung zu diesen habe. Auch sei die Problematik zufolge des Getrenntlebens nicht wesentlich entschärft. Die Gutachter hätten eine Wiederholungsgefahr festgestellt. Der Beklagte könne die Klägerin und die Kinder auch ausserhalb der neuen Wohnung massiv bedrohen und gefährden (Urk. 42/24 Ziff. 6.b S. 10 ff.).

Zum "Kriterium des Dauerkonflikts, der mangelnden Kooperation" erklärt sie, die Vorinstanz verkenne, dass der Beklagte der Klägerin gegenüber insbesondere im letzten Jahr des Zusammenlebens massiv gewalttätig geworden sei, wenn ihm nicht gepasst habe, wie sie die Kinder erzoget habe. Es habe weder eine Kooperation zwischen den Parteien stattgefunden noch habe es eine Einigung über wesentliche Fragen gegeben, der Beklagte habe vielmehr einfach alles bestimmt (Urk 42/24 Ziff. 6 S. 7 f und Ziff. 6.c S.12 f.). Ausfluss des im Gutachten beschriebenen Dominanz- und Kontrollverhaltens des Beklagten seien seine mit psychischer und physischer Gewalt durchgesetzten Erziehungsvorschriften. Diese seien grösstenteils sehr konträr zu jenen der Klägerin. Der Beklagte habe jeweils nur seine Sicht der Dinge gelten lassen. Er habe im Detail bestimmt, wie die Kinder zu waschen, wie sie anzuziehen seien, welche Kontakte sie haben dürften und mehr. Dies führe dazu, dass der Klägerin die Alleinsorge zuzuteilen sei (Urk. 50 Ziff. 4.2 S. 3).

Sollte die Berufungsinstanz davon ausgehen, dass die Kriterien von Art. 311 ZGB nicht erfüllt seien, sei die elterliche Sorge trotzdem der Klägerin alleine zuzuteilen. Gemäss herrschender Lehre sei nämlich eine tiefere Schwelle als jene von Art. 311 ZGB zu berücksichtigen. Vorliegend könnten die Kindseltern aufgrund des Kontaktverbots sowie, falls ein solches Verbot nicht mehr Geltung hätte, der erheblichen Kommunikationsschwierigkeiten über wesentliche Fragen, welche die Kinder betreffen, nicht kommunizieren. Als Folge müssten stets der Trennungsrichter oder die KESB angerufen werden. Dies sei jedoch mit unzumutbar langen Wartezeiten verbunden sowie mit Kosten. Weiter entspreche diese Lösung nicht dem Kindeswohl. Wichtige Entscheide würden verschleppt. Auch aus diesem Grund entspreche es eher dem Kindeswohl, die Anordnung der alleinigen elterlichen Sorge vorzunehmen (Urk. 42/24 Ziff. 6.2 S. 13 f.).

3. Der Beklagte erwidert, dass nicht das Geringste gegen ihn als Vater vorliege. Er verfüge über eine ausgesprochen tiefe, innige Beziehung zu beiden Kindern, weshalb von der gesetzlichen Regelung des geteilten Sorgerechts jetzt und auch im Rahmen einer späteren Scheidung nicht abgewichen werden dürfe (Urk. 42/38 Rz. 7 f. S. 5 f.). Es liege nicht die mindeste Gefährdung des Kindes-

wohls vor. Die Kinder seien entgegen den Behauptungen der Klägerin bei Auseinandersetzungen zwischen den Parteien nie zugegen gewesen. Es sei möglich, dass unterschiedliche Auffassungen über Erziehungsmethoden bestünden, doch spielten diese in der jetzigen Phase des Getrenntlebens mit Obhut bei der Klägerin und nur begleiteten Besuchen nicht die geringste Rolle. Die Behauptungen, dass der Beklagte die Klägerin über die Kinder werde schlecht machen wollen etc., seien unangebracht, durch den Zeitablauf widerlegt und fachlich wie sachlich nicht gerechtfertigt (Urk. 57 Ziff. 4 f.).

4. Nach der am 1. Juli 2014 in Kraft getretenen "Sorgerechtsnovelle" steht das Sorgerecht den Eltern unabhängig von ihrem Zivilstand grundsätzlich gemeinsam zu (vgl. Art. 296 Abs. 2 ZGB). Wird in einem eherechtlichen Verfahren einem Elternteil die elterliche Sorge alleine zugeteilt, wird diese dem anderen entzogen. In der Lehre diskutiert wird die Frage, ob ein solcher Entzug nur unter den Voraussetzungen von Art. 311 f. ZGB möglich ist oder weniger hohe Anforderungen gelten (ZKE 2015 S. 226, 237 ff. sowie S. 447, 456 ff.; Schwenger/Cottier, in: Basler Kommentar ZGB I, 5. Auflage 2014, N. 14 zu Art. 298).

Das Bundesgericht hielt im – nach dem angefochtenen Entscheid ergangenen – BGer 5A_923/2014 vom 27. August 2015 fest, dass für die Alleinzuteilung der elterlichen Sorge gemäss Art. 298 ff. ZGB nicht die gleichen Voraussetzungen wie für den auf Art. 311 ZGB gestützten Entzug des Sorgerechts gelten dürfen. Vielmehr könne beispielsweise auch ein schwerwiegender elterlicher Dauerkonflikt oder die anhaltende Kommunikationsunfähigkeit eine Alleinzuteilung des Sorgerechts gebieten, wenn sich der Mangel negativ auf das Kindeswohl auswirke und von einer Alleinzuteilung eine Verbesserung erwartet werden könne. Das gemeinsame Sorgerecht werde zur inhaltlosen Hülse, wenn ein Zusammenwirken nicht möglich sei, und es liege in aller Regel nicht im Kindeswohl, wenn die Kindeschutzbehörde oder gar ein Richter andauernd die Entscheidungen treffen müsse, für welche es bei gemeinsamer Sorge der elterlichen Einigung bedürfe (BGer 5A_923/2014 vom 27. August 2015 E. 4.6). Erforderlich sei aber in jedem Fall eine Erheblichkeit und Chronizität des Konflikts oder der gestörten Kommunikation. Punktuelle Auseinandersetzungen oder Meinungsverschiedenheiten, wie sie in al-

len Familien vorkommen und insbesondere mit einer Trennung oder Scheidung einhergehen können, könnten angesichts des mit der Gesetzesnovelle klarerweise angestrebten Paradigmenwechsels nicht Anlass für eine Alleinzuteilung des elterlichen Sorgerechts sein. Sei ein Konflikt zwar schwerwiegend, erscheine er aber singulär, sei im Sinn der Subsidiarität zu prüfen, ob nicht ein richterlicher Entscheid über einzelne Inhalte des Sorgerechts bzw. eine richterliche Alleinzuteilung spezifischer Entscheidungsbefugnisse in den betreffenden Angelegenheiten (beispielsweise über die religiöse Erziehung, in schulischen Belangen oder in Bezug auf das in Art. 298 Abs. 2 und Art. 298d Abs. 2 ZGB genannte Aufenthaltsbestimmungsrecht) ausreiche, um Abhilfe zu schaffen. Die Alleinzuteilung des elterlichen Sorgerechts müsse eine eng begrenzte Ausnahme bleiben (BGer 5A_923/2014 vom 27. August 2015 E. 4.7).

5.1 Auf die Argumentation der Klägerin, ihr sei die elterliche Sorge aufgrund Ortsabwesenheit des Beklagten zuzuteilen, ist nicht weiter einzugehen, da der Beklagte mittlerweile aus der Haft entlassen und er (erstinstanzlich) zu einer Freiheitsstrafe von 24 Monaten verurteilt wurde, deren Vollzug jedoch aufgeschoben wurde (Urk. 47/1 Dispositivziffern 3 und 4). Damit ist der Beklagte nicht ortsabwesend.

5.2 Weiter sieht die Klägerin in der häuslichen Gewalt einen Grund für die Alleinzusprechung der elterlichen Sorge an sie. Wie bereits festgestellt, ist die Ausübung häuslicher Gewalt gegenüber der Klägerin glaubhaft (vgl. vorstehend E. III/B.3). Auch glaubhaft ist, dass die Kinder diese häusliche Gewalt teilweise miterlebten (vgl. vorstehend E. III/C.5.2).

Seit der Revision der elterlichen Sorge bildet "Gewalttätigkeit" explizit einen Grund für die Entziehung der elterlichen Sorge (vgl. Art. 311 Abs.1 Ziff. 1 ZGB). Unter "Gewalttätigkeit" fällt insbesondere auch häusliche Gewalt (vgl. Botschaft gemeinsame elterliche Sorge, BBI 2011 9077, 9105), wobei das Gesetz nicht unterscheidet, ob das Kind "lediglich" Zeuge häuslicher Gewalt wird oder direktes Opfer ist (vgl. Botschaft gemeinsame elterliche Sorge, BBI 2011 9077, 9109; Böhler, Elterliche Sorge, Besuchsrecht, häusliche Gewalt, Gutachten im Auftrag des Eidgenössischen Büros für die Gleichstellung von Frau und Mann [zit.: Gut-

achten], EBG, 2015, Ziff. 2.2). Für die Zusprechung der Alleinsorge an einen Elternteil reicht nicht aus, dass häusliche Gewalt glaubhaft gemacht wurde. Häusliche Gewalt *kann* die Befähigung des gewaltausübenden Elternteils zur Ausübung der elterlichen Sorge in schwerwiegenden Fällen in Frage stellen (vgl. Botschaft gemeinsame elterliche Sorge, BBI 2011 9077, 9105), nämlich dann, wenn die elterliche Sorge nicht pflichtgemäss ausgeübt werden kann (Art. 311 Abs. 1 Ziff. 1 ZGB; vgl. ZKE 2015 S. 226, S. 236). Gemäss BÜCHLER ist der Entzug der elterlichen Sorge wegen häuslicher Gewalt nur ausnahmsweise anzuordnen. Diesbezüglich sei an schwere Fälle zu denken. Der Grund für das Nichtvorliegen der Befähigung, die elterliche Sorge auszuüben, sei darin zu erblicken, dass der gewalttätige Elternteil durch sein Verhalten gegenüber der engsten Bezugsperson des Kindes demonstriert habe, nicht über diejenigen Kompetenzen zu verfügen, die ihn befähigen, Entscheide im Sinne des Kindeswohls zu treffen (Büchler, a.a.O., Ziff. 2.2).

Der Beklagte wurde unter anderem der Gefährdung des Lebens, und damit eines schwerwiegenden Tatbestandes, schuldig gesprochen (vgl. Urk. 47/1). Hierbei bleibt jedoch zu berücksichtigen, dass das Strafurteil noch nicht rechtskräftig ist, der Beklagte die Taten weiterhin bestreitet und gemäss Ausführungen der Klägerin gegen das Strafurteil Berufung angemeldet hat (vgl. Urk. 50 Ziff. 2). Entgegen der Ansicht der Klägerin ist deshalb Zurückhaltung hinsichtlich einer Übertragung der elterlichen Alleinsorge angezeigt (vgl. Vorinstanz in Urk. 25 E. II/3.2.4). Weiter ergeht aus den Akten, dass C._____ (das ältere Kind), trotz der indirekt erlebten häuslichen Gewalt, ihren Vater sehen möchte (vgl. entsprechende Erklärung der Klägerin gegenüber der KESB in Urk. 11/11), diesen vermisst (Urk. 12 S. 3; Prot. I S. 19), beide Kinder den Vater gerne sehen (Urk. 50 Ziff. 4.4) und ein gutes Verhältnis zu ihm haben (vgl. Urk. 42/24 Ziff. 6.1.b S. 11 f.). Die Taten gegenüber der engsten Bezugsperson der Kinder, nämlich der Klägerin, haben vorliegend nicht zu einer Distanzierung oder gar Abneigung geführt. Übereinstimmend mit der Vorinstanz ist dies wohl auf das junge Alter der Kinder zurückzuführen (vgl. Urk. 25 E. II/3.4.3). Die trotz des Vorgefallenen bestehende Bindung gilt es zu fördern. Es scheint immer noch ein Vertrauensverhältnis zum Vater zu bestehen, einhergehend mit dem Wunsch nach Kontakt. Vor diesem Hintergrund kann zur Zeit nicht

gesagt werden, der Beklagte sei nicht befähigt, die elterliche Sorge auszuüben. Die häusliche Gewalt und die durch die Kinder erlebte indirekte Gewalt ist zwar glaubhaft, allerdings (trotz des erstinstanzlichen Urteils) nicht bewiesen. Zudem ergibt sich aus den Akten, dass der Beklagte – unter Ausklammerung der häuslichen Gewalt – eine gute Beziehung zu den Kindern hat, was auch die Klägerin nicht in Abrede stellt (vgl. Urk. 42/24 Ziff. 6.1.b S. 11 f.). Er war – bis zur Trennung und dem darauf folgenden Strafverfahren – für die Kinder präsent. Schliesslich kann auch der von der Klägerin geschilderte Vorfall im Auto – welcher keinen Eingang in die Anklageschrift fand (vgl. Urk. 47/1) und vom Beklagten bestritten wird (Urk. 57 Ziff. 4) – nichts daran ändern, dass von der Befähigung des Beklagten zur Ausübung der elterlichen Sorge auszugehen ist. Auch dieser Vorfall scheint auf die Beziehung zwischen den Kindern und dem Beklagten keine (ausreichende) Auswirkung gehabt zu haben. Zudem ist zu beachten, dass dieser Vorfall - wie alle dem Beklagten vorgeworfenen Vorfälle – während des Zusammenlebens erfolgte. Wie die Vorinstanz zu Recht feststellte, wird sich diese Problematik durch das Getrenntleben und insbesondere die getroffenen Massnahmen (vgl. E. III/C) wesentlich entschärfen.

5.3 Gemäss neuster bundesgerichtlicher Rechtsprechung können beispielsweise auch ein schwerwiegender elterlicher Dauerkonflikt oder die anhaltende Kommunikationsunfähigkeit die Alleinzuteilung der elterlichen Sorge gebieten, wenn sich der Mangel negativ auf das Kindeswohl auswirkt und von einer Alleinzuteilung eine Verbesserung erwartet werden kann (vgl. vorstehend E. III/D.4). Den Erwägungen der Vorinstanz, wonach die vorgebrachten Streitpunkte alltägliche Angelegenheiten wie Fragen des Tagesablaufes, der Bekleidung oder der Ernährung betreffen würden und solche durch den betreuenden Elternteil alleine getroffen werden könnten, weshalb das Kindeswohl auch durch die Regelung der Obhut gewahrt werden könne (vgl. Urk. 25 E. II/3.2.5), widerspricht die Klägerin. Sie erklärt, dass auch über wesentliche Fragen keine Einigung bestanden habe, der Beklagte vielmehr einfach bestimmt habe, was gelte. Auch die angeordnete Beistandschaft reiche nicht aus, da der Beistand nur beratend tätig sein könne. Bestehe ein Dauerkonflikt zwischen den Eltern, sei die mangelnde Kooperation je-

doch bereits erstellt, weshalb die Beistandschaft nicht ausreiche (Urk. 42/24 Ziff. 6.1 f.).

Dem ist nicht zuzustimmen. Massgebend ist, dass ein Dauerkonflikt bzw. eine qualifizierte Kooperationsunfähigkeit zwischen den Eltern Auswirkungen auf das Kind hat. Die gemeinsame elterliche Sorge widerspricht nicht ohne Weiteres immer dem Kindeswohl, wenn ein Dauerkonflikt bzw. Kooperationsunfähigkeit vorliegt. Dies ist vielmehr nur dann der Fall, wenn sich die Situation im Einzelfall wirklich negativ auf das Kindeswohl auswirkt und die behördliche Regelung der Betreuung bzw. weitere Massnahmen nicht ausreichen (Büchler, Gutachten, Ziff. 2.3.1 f.). Die Klägerin führt aus, der Beklagte habe bisher über alles bestimmt, auch über Fragen, die über das Alltägliche hinausgingen. Es habe keine Einigung gegeben. Sie habe aus Angst vor weiteren Bedrohungen mit dem Messer einfach das getan, was er bestimmt habe (Urk. 42/24 Ziff. 6.1.c). Diese Schilderungen betreffen die Situation während des Zusammenlebens. Dass die Parteien seit der Trennung, welche bereits im Dezember 2014 erfolgte, Probleme bei Entscheidungen gehabt hätten, macht die Klägerin nicht geltend. Immerhin haben die Parteien – unter Mithilfe ihrer Rechtsvertreter – eigenständig das begleitete Besuchsrecht organisiert (vgl. Urk. 50 Ziff. 4.1 S. 3 und Urk. 53 S. 2), welches aufgrund des hängigen Berufungsverfahrens von der KESB noch nicht installiert worden war. Die Befürchtung der Klägerin, es sei davon auszugehen, dass der Beklagte auch nach der Trennung versuchen werde, sich fortwährend in alltägliche Angelegenheiten einzumischen (vgl. Urk. 12 Ziff. 2.1 S. 3), bzw. dass keine Einigung gefunden werden könne in darüberhinausgehenden Fragen, reicht nicht aus, um die elterliche Sorge nur auf die Klägerin zu übertragen. Im Moment ist noch nicht ersichtlich, wie sich die Situation entwickeln wird, jetzt da die Parteien getrennt leben, die Klägerin die Obhut über die Kinder hat und Entscheide unter Mitwirkung des Beistandes gefällt werden. Aufgrund der Trennung, der Schutzmassnahmen (vgl. E. III/C.5.1) sowie der noch zu errichtenden Beistandschaft (E. III/F) stellt sich die Situation derzeit vollkommen neu dar. Es ist nicht absehbar, ob tatsächlich andauernde Streitigkeiten zwischen den Parteien stattfinden werden, welche sich auf die Kinder nachteilig auswirken könnten. So nannte die Klägerin keine konkreten diesbezüglichen Auseinandersetzungen. Die Kommuni-

kation wird wegen des bestehenden Kontaktverbotes (vorerst) ohnehin über den Beistand zu führen sein. Dieser wird den Parteien beratend zur Seite stehen. Bevor die Übertragung der elterlichen Sorge auf die Klägerin alleine erfolgen kann, ist zu prüfen, ob die angeordneten bzw. noch anzuordnenden Massnahmen ausreichen. Hierzu stellt das Getrenntleben den idealen Rahmen dar. Sollte sich ergeben, dass der Dauerkonflikt und/oder eine Kooperationsunfähigkeit die Entscheidungsfindung tatsächlich schwerwiegend beeinträchtigt und auch die Beistandschaft keine Abhilfe bringt, wäre in einer Abänderung bzw. im Scheidungsverfahren neu darüber zu befinden. Bereits hier sei jedoch darauf hingewiesen, dass – wie bereits ausgeführt – gemäss bundesgerichtlicher Rechtsprechung vor der Alleinzuteilung der elterlichen Sorge an nur einen Elternteil zu prüfen sein wird, ob nicht ein richterlicher Entscheid über einzelne Inhalte des Sorgerechts bzw. eine richterliche Alleinzuteilung spezifischer Entscheidungsbefugnisse in den betreffenden Angelegenheiten Abhilfe schaffen könnte (BGer 5A_923/2014 vom 27. August 2015 E. 4.7). In Frage käme auch die Übertragung besonderer Befugnisse an den Beistand, allenfalls in Verbindung mit Art. 308 Abs. 3 ZGB (vgl. hierzu Geiser, in: AJP 2015 S. 1719, 1725 f.).

6. Zusammenfassend ist festzuhalten, dass weder die geltend gemachte Ortsabwesenheit, die häusliche Gewalt noch der Dauerkonflikt bzw. die Kommunikationsprobleme vorliegend eine Alleinzuteilung der elterlichen Sorge an die Klägerin rechtfertigen. Die Rüge der Klägerin ist unbegründet, weshalb die Berufung diesbezüglich abzuweisen ist.

E. Besuchsrecht

1. Die Vorinstanz hielt fest, dass die Kinder dem Beklagten – trotz der glaubhaften häuslichen Gewalt gegenüber ihrer engsten Bezugsperson – nicht abneigend gegenüberstehen würden. Anzeichen, dass bereits der beschränkte Kontakt zum Beklagten die Kinder in ihrer ungestörten körperlichen, seelischen oder sittlichen Entfaltung gefährden würde, bestünden nicht. Aufgrund des schwer gestörten Verhältnisses der Parteien und der vorhersehbaren erheblichen Schwierigkeiten im Zusammenhang mit der Ausübung des Besuchsrechts sei das Kindeswohl gefährdet. Dies vor allem aufgrund des erheblichen Konfliktpotentials, welches die

Übergabe der Kinder berge. Zudem habe zwischen den Kindern und dem Beklagten bereits seit mehr als drei Monaten kein (persönlicher) Kontakt stattgefunden. Die Beziehung sei behutsam wieder aufzubauen. Deshalb erfordere es das Kindeswohl, dass die Besuche vorerst begleitet stattfänden. Ein halber Tag alle zwei Wochen erscheine als angemessen. Dieses Besuchsrecht sei entsprechend dem Stand der Vater-Kind-Beziehung so bald als möglich sukzessive zu einem unbegleiteten, zweitägigen Besuchsrecht zu erweitern. Das Besuchsrecht sei ab Entlassung des Beklagten aus der Haft zu gewähren (Urk. 25 E. II/3.4.3).

2. Da der Beklagte am 7. August 2015 aus der Haft entlassen wurde und er erstinstanzlich zu einer bedingten Freiheitsstrafe verurteilt wurde (Urk. 47/1), ist sein Antrag auf ein "gefängnisübliches Besuchsrecht" für die Dauer der Haft (vgl. Urk. 24 S. 2 Antrag-Ziffer 2) als gegenstandslos geworden abzuschreiben. Demzufolge ist auf die entsprechenden Ausführungen in der Folge nicht weiter einzugehen (Beklagter: Urk. 24 S. 2 f.; Klägerin: Urk. 37 Ziff. 4 S. 3 ff.).

3. Der Beklagte wehrt sich in seiner (Erst-)Berufungsschrift gegen das begleitete Besuchsrecht. Er beantragt ein (unbegleitetes) Besuchsrecht jedes zweite Wochenende von Freitag 18.00 Uhr bis Sonntag 18.00 Uhr sowie an Feiertagen. Zusätzlich ersucht er um ein dreiwöchiges Ferienbesuchsrecht (vgl. Urk. 24 S. 2). Es sei nicht einzusehen, weshalb er seine Kinder nach der Entlassung zu Beginn nur begleitet sehen dürfe, wenn das Verhältnis zu den Kindern, wie von der Vorinstanz festgestellt, gut sei, die Kinder ihn vermissten und keine Anzeichen dafür bestünden, dass er das Kindeswohl gefährdet habe. Es sei nicht ersichtlich, was ein begleitetes Besuchsrecht am Kindeswohl zu verbessern vermöge. Begleitete Besuche müssten verhältnismässig sein. Das elterliche Konfliktpotential vermöge begleitete Besuche nicht zu rechtfertigen (Urk. 24 Ziff. II S. 3 ff.). Er bestreitet, dass die Kinder bei Auseinandersetzungen zwischen den Parteien anwesend gewesen seien. Folglich seien die Kinder nicht traumatisiert und bedürften auch keines Schutzes (Urk. 57 Ziff. 4). Die Behauptung der Klägerin, er würde die Kinder entführen, sei völlig aus der Luft gegriffen und diene einzig dazu, ein geordnetes Besuchsrecht zu vereiteln (Urk. 57 Ziff. 6).

4. Die Klägerin entgegnet in der Erstberufungsantwort, dass die Kinder diverse gewalttätige Vorfälle miterlebt hätten, namentlich Schubsen, Bedrohung, Ohrfeigen sowie lautes Beschimpfen der Klägerin und Schlagen während der Autofahrt (Urk. 37 Ziff. 5.1 S. 6 mit Verweis auf Prot. I S. 17, auf die Einvernahmen im Strafverfahren [mit dem Antrag auf Beizug der Strafakten] sowie auf die Anklageschrift [vgl. Urk. 39/3]). Die Tochter habe sich des Öfteren zwischen Vater und Mutter gestellt und versucht, den Vater abzulenken. Der Sohn habe sich, wenn ein Streit aufgeflammt sei, die Ohren zugehalten. Beide Kinder hätten sich einer psychologischen Begleitung zu unterziehen. Die Klägerin beantragt in ihrer Erstberufungsantwort hierzu das Einholen eines entsprechenden Berichtes bei der Beratungsstelle H._____ (Urk. 37 Ziff. 5.1 S. 7). Die Kinder würden ausreichend Zeit benötigen, um ihre Ängste ab- und das Vertrauen in den Vater wieder aufzubauen. Weiter verkenne der Beklagte, dass die Kinder durch das Vorgefallene zumindest extrem verunsichert und mit der Situation überfordert seien, Ängste hätten und sie den Beklagten zudem über acht Monate nicht gesehen hätten. Der Beklagte übersehe, dass die ersten Kontaktaufnahmen behutsam anzugehen seien (Urk. 37 Ziff. 5.3 S. 8 f.). Da das Gutachten von einer Verstärkung der aggressiven Tendenzen spreche, sei davon auszugehen, dass auch die Kinder gefährdet seien (Urk. 37 Ziff. 5.4 S. 9; Urk. 37 Ziff. 5.5 S. 10; Urk. 50 Ziff. 4.4 S. 5).

Sei vorerst nur die Einräumung eines begleiteten Besuchsrechts verhältnismäßig, kindsgerecht und dem Kindeswohle entsprechend, sei dem Beklagten auch kein Ferienrecht einzuräumen. Erst in einem späteren Zeitpunkt könne die Frage allfälliger Ferien überhaupt aufgegriffen und insbesondere auch darüber entschieden werden, ob Fluchtgefahr bestehe (Urk. 37 Ziff. 5.5 S. 12).

Im Rahmen ihrer Stellungnahme zum Gutachten erklärt die Klägerin, dass seit Mitte Oktober 2015 Kontakte zwischen dem Beklagten und den Kindern im Rahmen des Besuchstreffs E._____ stattfinden würden (Urk. 50 Ziff. 4.1 S. 3), was vom Beklagten bestätigt wird (vgl. Urk. 53 S. 2). Am Antrag auf Einräumung eines unbefristeten begleiteten Besuchsrechtes ändere nichts, dass die Kinder den Beklagten im Besuchstreff gerne sehen würden. Die Ambivalenz der Tochter zum Vater sei offensichtlich. Daraus dürfe aber nicht der Schluss gezogen werden, dass unbegleitete Besuche anzuordnen seien. Dem Beklagten verbleibe beim

derzeitigen Kontaktverbot nur die Möglichkeit, sich gegenüber den Kindern anstelle der Klägerin zu rächen, um die Klägerin zu treffen (Urk. 50 Ziff. 4.4 S. 5; vgl. auch Urk. 37 Ziff. 5.4 S. 9 f.). Die Dauer der Begleitung sei auf mindestens ein Jahr festzulegen. Es sei nicht auszuschliessen, dass mit dem von den Gutachtern angeführten Risiko von Delikten mit Rachemotiv auch ein Entführungsdelikt gemeint sein könnte. Eventualiter sei der Beklagte deshalb zu verpflichten, sämtliche Identitätspapiere vorgängig der Ausübung der unbegleiteten Besuche dem Besuchsbeistand zu überlassen (Urk. 50 Ziff. 4.5 S. 5; vgl. Urk. 42/24 S. 2; Urk. 42/24 Ziff. 7 S. 14 ff.).

5. Hinsichtlich der rechtlichen Grundlagen kann auf die zutreffenden Ausführungen der Vorinstanz verwiesen werden (Urk. 25 E. II/3.4.2). Zu ergänzen ist, dass Vorfälle im ehelichen Verhältnis, wie Gewalt und Drohungen, auch die Eltern-Kind-Beziehung belasten können: Ein Kind kann persönlich gefährdet sein oder deshalb, weil es die Gewalt und/oder Drohung zwischen den Eltern miterlebt und eine anhaltende Abneigung gegen einen Elternteil entwickelt hat. Die Gefährdung des Kindeswohls durch häusliche Gewalt ist mit der Trennung der Eltern häufig nicht beendet. Die Kontakte zwischen den Eltern anlässlich der Übergabe der Kinder bei der Wahrnehmung des Besuchskontaktes stellen eine wiederkehrende Eskalationsgefahr dar, die in den Kindern wiederum Ängste hervorrufen oder wachhalten kann. Das begleitete Besuchsrecht kann ein Mittel sein, der Gefährdung des Kindes wirksam zu begegnen, Ängste abzubauen, dem Kind ein realistisches Bild vom abwesenden Elternteil zu geben, Krisensituationen zu entschärfen sowie Hilfestellungen für eine Verbesserung der Eltern-Kind-Beziehung zu vermitteln (vgl. FamPra.ch 2003 S. 589 ff., 594 m.w.H.). Ein begleitetes Besuchsrecht kommt unter anderem bei Überforderungen und Ängsten des Kindes oder einem längeren Kontaktunterbruch zwischen einem Elternteil und dem Kind in Betracht (Schwenzer/Cottier, in: Basler Kommentar ZGB I, a.a.O., N. 26 zu Art. 273; OGer ZH LE130063 vom 23. Januar 2014 E. III/B.5.2; vgl. Bächler/Wirz, in: FamKomm, 2. Auflage, 2011, N. 22 zu Art. 274 ZGB). In Frage kommen insbesondere Fälle, in denen der Kontakt seit vielen Jahren fehlt (vgl. BGE 127 III 299 E. 4.b) oder die Kinder ihren Vater zumindest seit längerer Zeit nicht mehr gesehen haben und ihn, jedenfalls ohne Begleitung, auch nicht mehr sehen möchten

(vgl. BGer 5C.24/2003 vom 10. März 2003 E. 2.2 und 2.5, mit der Bemerkung, das Vorgehen der Vorinstanz sei von einer starken Vorsicht geprägt). Allerdings ist daran zu erinnern, dass Konflikte zwischen den Eltern nicht zu einer einschneidenden Beschränkung des Besuchsrechts führen dürfen, wenn das Verhältnis zwischen dem besuchsberechtigten Elternteil und dem Kind gut ist (vgl. BGE 130 III 589 E. 2.2.1).

Stets im Auge zu behalten ist sodann, dass das Recht auf angemessenen persönlichen Verkehr mit den eigenen Kindern ein eigentliches Persönlichkeitsrecht darstellt. Das Besuchsrecht des Kindes ist laut kinderpsychiatrischen Erkenntnissen für seine Entwicklung äusserst wesentlich; gleichzeitig ist das Wohlbefinden bei denjenigen Scheidungskindern am grössten, die weiterhin mit beiden Elternteilen möglichst uneingeschränkten Kontakt pflegen können (Waldner, AJP 1997 S. 894 ff., S. 896 m.w.H.). Entsprechend ist die bundesgerichtliche Rechtsprechung, wonach sowohl die Verweigerung des persönlichen Verkehrs als auch die Anordnung eines begleiteten Besuchsrechts nicht leichthin, sondern nur aufgrund konkreter Anhaltspunkte für die Gefährdung des Kindeswohls geschehen darf (vgl. den bereits von der Vorinstanz zitierten [Urk. 25 E. II/3.4.2] BGE 122 II 404), streng. Die neue Scheidungsrechtsnovelle verdeutlicht zudem den Willen des Gesetzgebers, wenn immer möglich beide Elternteile in die Betreuung und Erziehung der Kinder in angemessener Weise miteinzubeziehen.

6.1 Die Kinder waren indirekt häuslicher Gewalt ausgesetzt (vgl. vorstehend E. III/C.5.2). Zudem wurden sie über die Inhaftierung des Beklagten informiert (vgl. Urk. 12 S. 5). Vor diesem Hintergrund kann eine Beeinträchtigung des Kindeswohls nicht verneint werden. Allerdings rechtfertigt indirekt erlebte häusliche Gewalt nicht ipso iure die Einschränkung des persönlichen Verkehrs. Vielmehr muss eine solche Einschränkung notwendig sein. Das Miterleben von häuslicher Gewalt ist für die betroffenen Kinder emotional belastend und kann zu sozialen Auffälligkeiten wie Unruhe, Ängstlichkeit oder Niedergeschlagenheit führen. Zudem ist die Beziehung des Kindes zum Gewalt ausübenden Elternteil oftmals durch Gefühle wie Angst, Hass oder durch Loyalitätskonflikte belastet (FamPra.ch 2011, S. 525, 540 f.; Büchler, Gutachten, Ziff. 3.3.2). Die Klägerin macht hierzu

geltend, es sei aufgrund der indirekt erlebten Gewalt bei den Kindern zu Schlafstörungen gekommen und C._____ weise ein extrem tiefes Selbstbewusstsein auf und verhalte sich im Kindergarten auffällig (Urk. 37 Ziff. 5.1 S. 7; vgl. hierzu auch Ausführungen der Klägerin gegenüber der KESB [Urk. 11/5 S. 3]). Die Kinder seien traumatisiert und es bestünden Ängste (Urk. 37 Ziff. 5.5 S. 10). Wovor die Kinder sich fürchten bzw. wie sich diese Ängste äussern, erklärt die Klägerin nicht weiter. Insbesondere behauptet sie keinen Zusammenhang zwischen diesen Ängsten und den Besuchen beim Beklagten. Gegen ein bestehendes Trauma, welches begleitete Besuche aufdrängen würde, spricht die bestehende Bindung zum Vater (vgl. vorstehend E. III/C.5.2). Es besteht damit keine Abneigung der Kinder gegenüber dem Beklagten. Eine solche behauptet die Klägerin denn auch nicht. Die von der Klägerin aufgeworfenen Ängste wirken sich nicht auf den Wunsch nach Kontakt mit dem Beklagten aus. Auch erklärt die Klägerin nicht, dass die Kinder den Beklagten lediglich bei Anwesenheit einer Drittperson sehen wollten. Vor diesem Hintergrund ist nicht ersichtlich, inwiefern das Wohl der Kinder durch unbegleitete Besuche beeinträchtigt wäre bzw. inwiefern eine Begleitung der Besuche notwendig ist. Es besteht unbestrittenermassen ein gutes Verhältnis zwischen dem Beklagten und den Kindern. Damit erübrigt es sich vorliegend auch, einen Bericht bei der Fachstelle H._____ (vgl. Urk. 37 S. 4 und S. 7) einzuholen. Nach dem Gesagten rechtfertigt vorliegend die indirekt erlebte häusliche Gewalt alleine jedenfalls die Einschränkung des Besuchsrechts des Beklagten und der Kinder nicht.

6.2 Jeglicher Grundlage entbehrt der Einwand der Klägerin, es sei aufgrund der im Gutachten bejahten Risikomerkmale für die Begehung weiterer häuslicher Gewaltdelikte und auch für rachemotivierte Gewaltdelikte davon auszugehen, dass die Kinder bei einem unbegleiteten Besuchsrecht davon betroffen sein könnten. Ein solches Verhalten des Beklagten ergibt sich weder aus den Akten noch lässt es sich aus dem Gutachten schliessen. Die von den Gutachtern festgestellte Wiederholungsgefahr bezieht sich auf ähnliche Delikte (entsprechend den klägerischen Vorwürfen im strafrechtlichen Verfahren; Urk. 44 S. 46 f.). Eine Gefährdung der Kinder ergeht aus dem Gutachten dagegen nicht. Aus seinem Verhalten gegenüber der Klägerin kann nicht ohne Weiteres abgeleitet werden, dass der Be-

klagte sich auch seinen Kindern gegenüber so verhält. Der Beklagte hat gegenüber den Kindern nie direkt Gewalt angewendet (Prot. S. 10 und 17).

6.3 Die Klägerin sieht eine Berechtigung zur Einschränkung des persönlichen Verkehrs zudem darin, dass aus dem machtorientierten Verhalten des Beklagten sowie seinem Willen, alles zu kontrollieren, unweigerlich folge, dass er in den Besuchszeiten versuchen werde, die Kinder auszufragen, ihnen Vorgaben zu machen sowie sie gefügig zu machen (Urk. 37 Ziff. 5.5 S. 10; Urk. 50 Ziff. 4.2 S. 4). Einerseits ist darauf hinzuweisen, dass der Beklagte der Vater der Kinder und (Mit-)Inhaber der elterlichen Sorge ist und dementsprechend selbstverständlich befugt ist, den Kindern in einem angemessenen Umfang Fragen zu stellen sowie ihnen Vorgaben zu machen. Dass der Beklagte dies in einem übermässigen und allenfalls instrumentalisierenden Ausmass machen könnte, wodurch das Kindeswohl gefährdet sein könnte, ist eine blosser Befürchtung der Klägerin. Anhaltspunkte dafür, dass sich diese Befürchtung tatsächlich erfüllen könnte, ergeben sich aus den Akten keine. Zwar hegte der Beklagte im vorinstanzlichen Verfahren Zweifel an der Erziehungsfähigkeit der Klägerin (vgl. Prot. I S. 10 f. und S. 26) und erklärte diese, dass der Beklagte bereits während des Zusammenlebens den Kindern gegenüber geäussert habe, dass sie alles falsch mache (Urk. 50 Ziff. 4.2); dies vermag vorliegend jedoch nicht auszureichen. Dass Kinder bei strittigen Eheschutz- oder auch Scheidungsverfahren aufgrund der elterlichen Äusserungen teilweise in einen Loyalitätskonflikt kommen, entspricht – leider – den Tatsachen. Gestützt darauf vorliegend das Besuchsrecht einzuschränken, obwohl die Kinder einem entsprechenden Kontakt zum Vater nicht negativ gegenüberstehen bzw. den Kontakt sogar wünschen, geht nicht an. Das Besuchsrecht darf nicht einfach deshalb eingeschränkt werden, weil zwischen den Eltern Spannungen bestehen. Loyalitätskonflikte des Kindes sind bis zu einem gewissen Grad als dem Besuchsrecht inhärente Erscheinung hinzunehmen (vgl. BGE 131 III 209 E. 4; Bächler/Wirz, in: FamKomm, a.a.O., N. 12 zu Art. 274 ZGB). Da die Klägerin das befürchtete Verhalten des Beklagten im Übrigen aus seinem Charakter ableitet, ist schliesslich auch nicht ersichtlich, inwiefern ein (zeitlich zu beschränkendes) begleitetes Besuchsrecht dieser Befürchtung entgegenwirken könnte.

6.4 Die Vorinstanz verneinte konkrete Hinweise für eine Entführungsabsicht des Beklagten. Die Klägerin beanstandet, dass entgegen der Ansicht der Vorinstanz Hinweise dafür bestünden, dass der Beklagte nach der Haftentlassung nicht in der Schweiz zu verbleiben gedenke. So habe sich der Beklagte während der Inhaftierung nicht um seine Geschäfte gekümmert (Urk. 42/24 Ziff. 7 S. 11 ff.). Diesem Argument kann entgegnet werden, dass der Beklagte seine Geschäfte mittlerweile wieder aufgenommen hat (vgl. E. III/H.5.1). Ein weiterer Anhaltspunkt sieht die Klägerin darin, dass der Beklagte Anzahlungen für Stockwerkeigentum in I._____ [südasiatischer Staat] geleistet habe (Urk. 37 Ziff. 5.5 S. 12 mit Verweis auf Urk. 39/6). Aus den hierzu eingereichten Emails ergeht, dass der Beklagte bereits im Oktober 2014, und damit vor der Trennung, in Verhandlungen bezüglich eines Vorkaufvertrages "pre sale agreement" war und er eine Anzahlung bereits geleistet hatte. In der Folge wurde er lediglich an weitere Zahlungen erinnert. Ob diese erfolgten, ist unbekannt. Selbst wenn der Beklagte jedoch über ein Vorkaufsrecht für ein Grundstück oder gar über ein Grundstück verfügen würde, könnte daraus noch keine Entführungsfahr abgeleitet werden. Der Beklagte ist seit dem Jahr 2004 in der Schweiz. Die Ehe mit der Klägerin stellt seine zweite Ehe dar. Er hat sich einen Namen als Therapeut erarbeitet und ist selbstständig erwerbend (vgl. hierzu nachfolgend). Aufgrund seines bereits über zehnjährigen Aufenthaltes in der Schweiz, seiner Kinder sowie seines Geschäftes verneinte bereits das Zwangsmassnahmengericht eine Fluchtgefahr. Die Tatsache, dass dem Beklagten eine längere Haftstrafe drohe und er nach wie vor Kontakt zu seiner Familie in I._____ habe, genüge für diese Annahme nicht (vgl. 39/1 E. 5.3). Mittlerweile wurde der Beklagte erstinstanzlich verurteilt. Bei Bewährung droht ihm keine Inhaftierung. Die Klägerin macht geltend, dass der Beklagte wohl selber mit fremdenpolizeilichen Massnahmen rechne (Urk. 42/24 Ziff. 7.3 S. 17). Dieser Einwand ist – insbesondere unter Berücksichtigung des gerade Wiedergegebenen sowie des Umstandes, dass der Beklagte noch nicht rechtskräftig verurteilt wurde – zu allgemeiner Natur, um auf eine Entführungsfahr zu schliessen. Würde man der Argumentation der Klägerin folgen, müsste jedem Ausländer in einer ähnlichen Situation unterstellt werden, dass er seine Kinder zu entführen gedenke. Damit liegt lediglich eine abstrakte Gefahr vor. Konkrete Anhaltspunkte,

die für eine Entführungsfahr sprechen, bestehen jedoch nicht. Damit rechtfertigt sich vorliegend die Anordnung eines begleitetes Besuchsrechts nicht und ist der Antrag der Klägerin, der Beklagte sei zu verpflichten, seine sämtlichen Identitätspapiere vorgängig der Ausübung der unbegleiteten Besuche dem Besuchsbeistand zu überlassen (vgl. Urk. 42/24 Antrag II.2), abzuweisen.

6.5 Im Zeitpunkt des vorinstanzlichen Entscheids hatten die Kinder den Beklagten seit drei Monaten nicht mehr gesehen. Aufgrund dieser kurzen Dauer davon auszugehen, dass die Bindung zum Vater "wieder aufzubauen" sei, erscheint sehr vorsichtig. Es ist nicht davon auszugehen, dass die Bindung nach einer solch kurzen Zeit, selbst unter Berücksichtigung des noch jungen Alters von C._____ und D._____, bereits so beeinträchtigt ist, dass eine Begleitung von Nöten gewesen wäre. Dies umso mehr, als die Kinder vom Beklagten Briefe erhalten haben (wenn auch erst nach der Eheschutzverhandlung, vgl. den diesbezüglichen Vorwurf der Klägerin in E. 37 Ziff. 5.3 S. 8 f.), C._____ ihm Briefe geschrieben hat und sich aus den Akten ergibt, dass sie ihren Vater sehen wollte. Mittlerweile finden seit Oktober 2015 bereits begleitete Besuche im Besuchstreff E._____ statt. Die Kinder hatten den Beklagten zu jenem Zeitpunkt für rund zehn Monate nicht gesehen. Die Besuche im Besuchstreff dauern jetzt seit vier Monaten an, womit der Kontaktaufbau bereits im Gange ist. Die Kinder gehen unbestrittenermassen gerne zu diesen Treffen (vgl. Urk. 50 Ziff. 4.4). Es besteht, wie bereits ausgeführt, keine Abneigung gegen den Vater. Die Klägerin führt denn auch nicht aus, dass die Kinder Angst hätten, mit dem Beklagten alleine zu sein, bzw. dass es konkrete Anhaltspunkte dafür gebe, dass sich die Kinder unwohl fühlten. Es lässt sich nach dem Gesagten somit festhalten, dass das Verhältnis des Beklagten zu den Kindern grundsätzlich gut ist und es zur Förderung der Beziehung keiner Besuchsbegleitung bedarf.

7.1 Umstritten ist ferner der Umfang des Besuchsrechts. Die Vorinstanz hielt ein Besuchsrecht von einem halben Tag alle zwei Wochen für angemessenen (Urk. 25 E. II/3.4.3). Die Klägerin wehrt sich nicht gegen diesen Umfang. Der Beklagte beantragte bei Vorinstanz ein Besuchsrecht von zwei Tagen alle zwei Wo-

chen, wobei er sich andere Anträge nach Vorlage eines Gutachtens über die Erziehungsfähigkeit beider Eltern ausdrücklich vorbehielt (Prot. I S. 7 f.).

7.2 C._____ wird am tt.mm.2016 sieben, D._____ am tt.mm.2016 sechs Jahre alt. Sie besuchen beide den Kindergarten, wobei C._____ diesen Sommer eingeschult wird (vgl. Urk. 42/24 Ziff. 6.1.c S. 12). Seit Oktober 2015 finden begleitete Besuche im Besuchstreff E._____ statt. In welchem Umfang ist nicht bekannt, jedoch ist davon auszugehen, dass sie höchstens im Rahmen des von der Vorinstanz angeordneten Besuchsrechts stattfinden (vgl. hierzu jedoch auch die Ferienabwesenheit des Beklagten sowie die Krankheit der Kinder Urk. 64/1). Zur Angewöhnung an die neue Situation der unbegleiteten Besuche ist dieser Umfang beizubehalten und der Beklagte damit berechtigt zu erklären, die Kinder jeweils am ersten und dritten Sonntag im Monat von 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr auf eigene Kosten zu sich oder mit sich auf Besuch zu nehmen. Ab 1. Mai 2016, mithin rund 8 Monate nach Installierung der begleiteten Besuche und damit nach Wiederaufnahme des Kontaktes, ist die Dauer des Besuchsrechts auf 10.00 Uhr bis 18.00 Uhr auszudehnen. In Bezug auf eine Übernachtung der Kinder beim Beklagten brachte die Klägerin nichts vor. Dass der Beklagte nicht fähig wäre, die Kinder alleine zu betreuen, machte sie – mit Ausnahme der Gefährdung der Kinder durch das Schlagen der Klägerin während einer Autofahrt – nicht geltend. Es ist davon auszugehen, dass der Beklagte in der Lage ist, die Versorgung und Betreuung der Kinder auch über Nacht zu gewährleisten. Positiv wirkt sich hierbei auch der Umstand aus, dass der Beklagte in der ehelichen Wohnung und damit in einer den Kindern bekannten Umgebung wohnt. Daher sowie angesichts des Alters der Kinder ist dem Beklagten nach einer gewissen Anlaufzeit ein Besuchsrecht mit Übernachtung zu gewähren. Es erscheint angemessen, ihm ab 1. September 2016 ein gerichtsübliches Besuchsrecht am ersten und dritten Wochenende im Monat von Samstag 10.00 Uhr bis Sonntag 18.00 Uhr zuzusprechen. Sein darüber hinausgehender Antrag auf ein Besuchsrecht von bereits Freitagabend bis Sonntagabend sowie über bestimmte Feiertage und schliesslich auf ein Ferienbesuchsrecht von 3 Wochen stellt ein unzulässiges Novum dar und ist grundsätzlich nicht zu berücksichtigen (vgl. Art. 317 ZPO). Ein über seinen Antrag vor Vorinstanz hinausgehendes Besuchsrecht (insbesondere ein Ferienbesuchsrecht)

drängt sich aufgrund der vorliegenden Verhältnisse auch unter Berücksichtigung der Offizialmaxime nicht auf. Das stetig aufzubauende Besuchsrecht soll den Kindern Zeit geben, sich vom Erlebten etwas zu distanzieren und sich an die neue Situation zu gewöhnen. Es soll ihnen ermöglichen, eine eigenständige und von den elterlichen Konflikten losgelöste sowie unbeschwerte Beziehung zum Beklagten zu führen. Die Klägerin ist darauf hinzuweisen, dass sie – als obhutsberechtigter Elternteil – die Pflicht trifft, die Beziehung zwischen den Kindern und dem Beklagten zu fördern. Sie hat diese, trotz der eigenen belasteten Beziehung zum Beklagten, positiv auf die Besuche vorzubereiten. Gleichzeitig ist aber auch der Beklagte darauf hinzuweisen, dass er alles zu unterlassen hat, was das Verhältnis der Kinder zur Klägerin beeinträchtigen könnte (vgl. Art. 274 Abs. 1 ZGB). Insbesondere ist zu vermeiden, dass die Kinder in einen (zusätzlichen) Loyalitätskonflikt geraten. Die Entwicklung des Verhältnisses zwischen dem Beklagten und seinen Kindern kann nicht mit Sicherheit vorhergesehen werden. Deshalb kommt hier die vorinstanzliche Einsetzung sowie Aufgabenzuweisung an den Beistand, das Besuchsrecht zu überwachen, zum Tragen (vgl. sogleich in E. III/F).

F. Beistandschaft

1. Die Vorinstanz ordnete eine Beistandschaft im Sinne von Art. 308 Abs. 2 ZGB an und beauftragte den Beistand mit folgenden Aufgaben (Urk. 25 Dispositivziffer 4):

- Förderung der elterlichen Kooperation und Vermittlung zwischen den Eltern bei Konflikten über die Kinderbelange
- Überwachung der Durchführung des begleiteten Besuchsrechts gemäss Dispositivziffer 3 Abs. 1
- Überführung des anfänglich begleiteten Besuchsrechts in ein unbegleitetes Besuchsrecht gemäss Dispositivziffer 3 Abs. 2

2. Die Anordnung der Beistandschaft an sich wurde nicht angefochten, jedoch die Aufgabenerteilung an den zu ernennenden Beistand. Nachdem mit dem vorliegenden Entscheid kein begleitetes Besuchsrecht angeordnet wird, entfallen die von der Vorinstanz für die Ausübung des begleiteten Besuchsrechts angeordneten Aufgaben, weshalb auf die diesbezüglichen Ausführungen der Klägerin (Urk. 42/24 Ziff. 7.2 S. 14 f.) nicht weiter einzugehen ist. Weiter erweist sich der

Antrag des Beklagten um Organisation des Besuchsrechts während der Inhaftierung als mittlerweile gegenstandslos. Die Beauftragung des Beistandes mit der "Förderung der elterlichen Kooperation und Vermittlung zwischen den Eltern bei Konflikten über die Kinderbelange" blieb unangefochten. Aufgrund des bestehenden Kontaktverbots ist der Beistand zusätzlich damit zu beauftragen, als Kontaktperson zwischen den Parteien zu fungieren, die Modalitäten des Besuchsrechts festzulegen sowie für dessen regelmässige Ausübung besorgt zu sein.

G. Beratung "mannebüro"

1. Die Klägerin beantragte vor Vorinstanz, der Beklagte sei zu verpflichten, eine Beratung beim mannebüro zu besuchen. Auf diesen Antrag trat die Vorinstanz nicht ein, da er erst mit der Stellungnahme zu den Noven in der Klageantwort gestellt worden sei, ohne dass die Klageantwort dazu Anlass gegeben hätte. Der Antrag sei folglich verspätet. Zudem bezeichne die Klägerin keine Rechtsgrundlage. Sollte sie eine Kinderschutzmassnahme gemäss Art. 307 ZGB beantragen wollen, so sei von deren Anordnung abzusehen, da sich keine Anhaltspunkte für eine schwer gestörte Beziehung zwischen dem Beklagten und den Kindern fänden, weshalb diesbezüglich keine Gefährdung des Kindeswohls vorliege (Urk. 25 E. II/3.4.4.3).

2. Gegen diese Erwägungen wehrt sich die Klägerin in ihrer Berufungsbegründung und ersucht weiterhin – zumindest sinngemäss – um eine entsprechende Verpflichtung des Beklagten (vgl. Urk. 42/24 S. 19 f.). Obwohl dieses Gesuch keinen Niederschlag in den Berufungsanträgen gefunden hat, ist darauf einzugehen. Aus der Begründung ergeht klar, dass die Klägerin die Aufhebung der entsprechenden Dispositivziffer 8 des angefochtenen Entscheids erreichen möchte und weiterhin eine Verpflichtung des Beklagten zum Besuch des mannebüros als notwendig erachtet (Urk. 42/24 Ziff. 9 S. 20).

Vor Vorinstanz erklärte die Klägerin, das Obergericht Zürich habe in einem Entscheid vom 15. Oktober 2014 festgehalten, dass auch gegen den Willen des Betroffenen bei massiver häuslicher Gewalt eine Beratung anzuordnen sei. Eine solche Beratung beim mannebüro sei auch für den Beklagten anzuordnen. Er habe

jahrelang häusliche Gewalt praktiziert und eine Beratung läge auch in seinem Interesse (Prot. I S. 22).

3. Die Vorinstanz ging in ihrer (Eventual-)Begründung davon aus, die Klägerin habe mit diesem Antrag eine Kindesschutzmassnahme gemäss Art. 307 ZGB beantragen wollen. Dem widersetzt sich die Klägerin in der Berufung nicht. In Kinderbelangen gelten gemäss Art. 296 ZPO der Untersuchungs- sowie der Officialgrundsatz. Die Novenrechtsschranke von Art. 230 Abs. 1 lit. b ZPO gilt entsprechend nicht (vgl. Willisegger, in: Basler Kommentar ZPO, a.a.O., N. 19 zu Art. 230) und Klageänderungen können bis zur Urteilsberatung vorgebracht werden. Die Vorinstanz hätte entsprechend im Dispositiv den Antrag abweisen müssen, soweit auf ihn eingetreten werden konnte.

Massnahmen gestützt auf Art. 307 ZGB setzen eine Gefährdung des Kindeswohls voraus. Vor Vorinstanz verwies die Klägerin lediglich auf einen Obergerichtsentcheid vom 15. Oktober 2014. Inwiefern das Wohl der Kinder gefährdet sei und wie die Beratung dieser Gefährdung entgegenwirken könne, erklärte sie nicht (Prot. I S. 22). Die hierzu im Berufungsverfahren neu vorgebrachten Ausführungen sind verspätet und damit nicht mehr zu berücksichtigen (vgl. Art. 317 Abs. 1 ZPO). Selbst wenn sie jedoch zu berücksichtigen wären, wäre anzumerken, dass aufgrund des Getrenntlebens der Parteien und der bestehenden Schutzmassnahmen keine Gefahr weiterer Gewaltdelikte gegenüber der Klägerin besteht. Im Unterschied zu dem von der Klägerin aufgeworfenen obergerichtlichen Entscheid PQ140067 vom 6. Januar 2015 (vgl. Urk. 42/24 Ziff. 9 S. 20) leben die Parteien vorliegend getrennt. In jenem Verfahren ging es jedoch darum zu verhindern, dass die Kinder in einer gewaltbereiten Umgebung aufwachsen (vgl. PQ140067 vom 6. Januar 2015 E. 2.3). Die Verfahren können damit nicht ohne Weiteres verglichen werden. Wie bereits erwähnt, ist die Kind-Vater-Beziehung vorliegend grundsätzlich nicht gestört. Auch der Einwand der Klägerin, eine entsprechende Verpflichtung des Beklagten würde den Kindern aufzeigen, dass die von ihnen indirekt erlebte häusliche Gewalt ernst genommen und dagegen angegangen werde (Urk. 42/24 S. 20), vermag den Eingriff in die persönliche Freiheit des Beklagten nicht zu rechtfertigen. Dass das dem Beklagten vorgeworfene Verhalten zu-

dem ernst genommen wird, ergibt sich für die Kinder ohne Weiteres aus der Tatsache, dass der Beklagte für längere Zeit in Haft war, er keinen Kontakt mehr zu ihrer Mutter pflegen darf und erstinstanzlich verurteilt wurde. Vor diesem Hintergrund erscheint keine Kindesschutzmassnahme gestützt auf Art. 307 ZGB notwendig und der Antrag ist in Übereinstimmung mit der Vorinstanz abzuweisen.

H. Unterhalt

1. Die Vorinstanz stellte fest, dass es dem Beklagten aufgrund der Untersuchungshaft – abgesehen von einem bescheidenen Peculium – nicht möglich sei, ein Einkommen zu erzielen. Wie lange die Haft noch andauern werde, sei nicht absehbar. Damit seien die zur Beurteilung der realistischen Erwerbssaussichten erforderlichen Kriterien unbestimmt, sodass es an einer genügenden Grundlage zur Berechnung des hypothetischen Einkommens mangle und dem Beklagten kein Einkommen angerechnet werden könne (Urk. 25 E. II/5.3.3). Im Weiteren hielt die Vorinstanz das Einkommen der Klägerin fest, welches im Berufungsverfahren nicht angefochten wurde, nicht jedoch die Bedarfe der Parteien. Zum Bedarf der Klägerin führte sie lediglich aus, welche Beträge der Beklagte anerkannt hatte (Urk. 25 E. II/5.5).

2. Die Klägerin beanstandet nicht, dass die Vorinstanz dem Beklagten kein Einkommen anrechnete (Urk. 42/24 Ziff. 10.1). Sie geht aber davon aus, dass der Beklagte zumindest Unterhaltsbeiträge für die Kinder von monatlich je Fr. 400.– aus seinem Vermögen bezahlen könne (Urk. 42/24 S. 2 Antragsziffer II/5 sowie Ziff. 10.2 S. 21 ff.). Nachdem der Beklagte am 7. August 2015 aus der Haft entlassen worden war (vgl. 39/1), wurde ihm mit Beschluss vom 29. Oktober 2015 (Urk. 45) Frist angesetzt, um dem Gericht vollständige Ausweise über die ab August 2015 erzielten Einkünfte aus Lohn bzw. Lohnersatz (Versicherungsleistungen, Taggelder) einzureichen und sich zu der zu erwartenden Entwicklung seiner Einkommenssituation zu äussern. Dem kam der Beklagte mit seiner Eingabe vom 2. Dezember 2015 nach (Urk. 53). In der Folge stellte die Klägerin den Antrag, der Beklagte sei zu verpflichten, ab August 2015 Unterhaltsbeiträge von monatlich Fr. 2'800.– zu bezahlen, wovon Fr. 1'000.– pro Kind zuzüglich Kinderzulagen angemessen seien (Urk. 62 Ziff. 4 S. 9; vor Vorinstanz beantragte die Klägerin Un-

terhaltsbeiträge ab August 2015 von insgesamt Fr. 2'880.– [Urk. 12 Ziff. 4.5.b). Mit diesem Antrag erweiterte die Klägerin ihre Berufung, was aufgrund der mittlerweile erfolgten Haftentlassung und mit Verweis auf Art. 317 Abs. 2 ZPO grundsätzlich zulässig ist.

3. Bedarf der Klägerin

3.1 Da – wie noch zu zeigen sein wird – der Beklagte erst ab Juli 2016 leistungsfähig ist, ist der Bedarf der Klägerin ab diesem Zeitpunkt zu bestimmen. Die Klägerin bezifferte ihren Bedarf inklusiv denjenigen der Kinder ab 1. August 2015 auf Fr. 6'007.85 (Urk. 12 Ziff. 4.2 S. 8 ff.; Urk. 13/5).

3.2 Der Beklagte bestreitet den von der Klägerin geltend gemachten Selbstbehalt von Fr. 210.–, die Höhe der auswärtigen Verpflegung, die Höhe der Fremdbetreuungskosten sowie die Berücksichtigung der Steuern. Ansonsten erklärt er sich mit der Aufstellung der Klägerin einverstanden (Prot. I S. 13 f.).

3.3 Auf Seiten der Klägerin ist von folgendem Bedarf auszugehen:

Grundbetrag Klägerin	Fr. 1'350.00
Grundbetrag C. _____	Fr. 200.00
Grundbetrag D. _____	Fr. 200.00
Wohnkosten	Fr. 1'286.00
Krankenkasse KVG Klägerin	Fr. 158.90
Krankenkasse VVG Klägerin	Fr. 38.70
Krankenkasse KVG Kinder	Fr. 125.50
Selbstbehalt / Franchise Klägerin	Fr. 70.00
Radio/TV/Telefon	Fr. 158.50
Hausrat- u. Haftpflichtversicherung	Fr. 30.00
Fahrkosten	Fr. 400.00
Auswärtige Verpflegung	Fr. 100.00
Fremdbetreuung C. _____	Fr. 200.00
Fremdbetreuung D. _____	Fr. 400.00
Steuern	Fr. 0.00
Total Bedarf	Fr. 4'717.60

3.3.1 Der Grundbetrag der Kinder ist um die Kinderzulagen von je Fr. 200.– zu reduzieren (vgl. BGE 137 III 59 E. 4.2.3).

3.3.2 Für die Position Selbstbehalt /Franchise möchte die Klägerin einen Betrag von Fr. 210.– pro Monat eingesetzt wissen. Es würden sich beraterische Gesprä-

che aufdrängen, wozu jedoch noch keine Rechnungen bestünden. Es sei von Gesprächen ca. alle drei Wochen auszugehen, wobei eine Sitzung zwischen Fr. 175.– bis Fr. 220.– (je nach Einkommen) koste. Ihre Zusatzversicherung werde einen Anteil der Kosten übernehmen. Da noch die üblichen minimalen Rechnungen für die jährlichen ärztlichen Untersuchungen hinzukommen würden, sei davon auszugehen, dass sie den vollen Selbstbehalt von Fr. 2'500.– zu leisten habe, was einen monatlichen Betrag von Fr. 210.– ergebe (Urk. 12 Ziff. 4.2 S. 9). Der Beklagte erklärt diese Kosten für unsubstantiiert. Die Therapie entspreche nicht dem gelebten Lebensstandard. Zudem seien keine entsprechenden Belege eingereicht worden (Prot. I S. 13).

Nach dem Vorgefallenen ist – trotz mangelnden Belegen – glaubhaft, dass die Klägerin psychologische Unterstützung in Anspruch nimmt. Auch erscheint der geltend gemachte Umfang angemessen. Ausgehend von durchschnittlichen Kosten von Fr. 200.– per Sitzung ergeben sich in einem Jahr Kosten von rund Fr. 3'500.– ($[52 \text{ Wochen}/3] \times \text{Fr. } 200.–$). Bei J._____ handelt es sich um eine Fachpsychologin für Psychotherapie FSP (vgl. www.J._____.ch). Ob diese Kosten überhaupt von der Grundversicherung getragen werden, ist fraglich, deckt doch die Grundversicherung grundsätzlich lediglich Kosten für Psychotherapien bei Ärzten bzw. Psychiatern sowie Therapien bei delegiert arbeitenden Psychotherapeuten (vgl. Art. 25 Abs. 2 lit. a KVG; vgl. auch <https://www.comparis.ch/krankenkassen/info/glossar/leistungen-krankenpflegeversicherung.aspx#punkt13>, zuletzt besucht am 19.02.2016). Die Klägerin verfügt aber über eine Zusatzversicherung bei der Helsana (vgl. Urk. 13/8). Wie hoch die Beteiligung dieser Versicherung an den Kosten ist, erklärte die Klägerin anlässlich der Verhandlung nicht. Aus dem Internetauftritt ihrer Zusatzversicherung ergibt sich, dass jeweils 75% der Kosten übernommen werden, bis zu einem Maximalbetrag von Fr. 3'000.– bzw. Fr. 4'500.– (vgl. die drei Psychotherapien übernehmenden Zusatzversicherungen [TOP, COMPLETA, OMNI; <http://www.helsana.ch/de/private/leistungsthemen/psychotherapie/versicherungsleistungen/psychotherapie?d=s28711>], zuletzt besucht am 19.02.2016). Mangels konkreter Angaben durch die Klägerin ist von diesem Prozentsatz auszugehen, wodurch die Klägerin jährlich noch Fr. 875.– ($\text{Fr. } 3'500.– - [75\% \text{ von Fr. } 3'500.–]$) zu tragen hat und damit monatlich

Fr. 73.–. Da die Zusatzversicherung der Klägerin diese Kosten übernimmt, ist deren Prämie ausnahmsweise im Notbedarf der Klägerin zu berücksichtigen.

3.3.3 Bei einem Arbeitspensum von 60% erachtet die Klägerin einen monatlichen Betrag von Fr. 135.– für die auswärtige Verpflegung als angemessen (Urk. 12 Ziff. 4.2 S. 10). Der Beklagte anerkennt einen Betrag von Fr. 65.– (21 × Fr. 5.–).

Gemäss Kreisschreiben (vgl. Kreisschreiben der Verwaltungskommission des Obergerichts des Kantons Zürich betreffend die Richtlinien für die Berechnung des betriebsrechtlichen Existenzminimums vom 16. September 2009 [zit.: Kreisschreiben]) Ziff. III/3.2 kann ein Zuschlag von Fr. 5.– bis Fr. 15.– zum Grundbetrag gemacht werden. Die Klägerin arbeitet an drei Tagen die Woche. Da sie manchmal das Mittagessen von zu Hause mitnimmt und eine Mahlzeit in einer nahegelegenen Kantine Fr. 11.50 kostet (vgl. Prot. I S. 19), rechtfertigt es sich, vorliegend einen Betrag von Fr. 8.– pro Arbeitstag einzusetzen, damit rund Fr. 100.– (12 Tage × Fr. 8.–).

3.3.4 Die Klägerin macht Fremdbetreuungskosten für D._____ im K._____ Kindergarten von monatlich Fr. 820.– und Hortkosten für C._____ von rund Fr. 200.– geltend (Urk. 12 S. 10). Der Beklagte erachtet monatliche Beträge von Fr. 150.– für C._____ und von Fr. 250.– für D._____ angemessen (Prot. I S. 14).

Im Rahmen ihrer Berufung ersucht die Klägerin für beide Kinder um ein Betret- und Rayonverbot um den Kindergarten L._____ in M._____ (vgl. Urk. 42/24 S. 19 i.V.m. Urk. 12 Ziff. 3 S. 6). Es ist somit davon auszugehen, dass mittlerweile beide Kinder diesen Kindergarten besuchen. Die Kinder müssen an drei Tagen pro Woche fremdbetreut werden, wobei gemäss den klägerischen Ausführungen auch die Grosseltern einen Teil der Betreuung übernehmen (Urk. 12 Ziff. 3). Die Kinder wurden im K._____ -Kindergarten jeweils mittwochs und donnerstags betreut (vgl. Urk. 3/7). Zu wie vielen Stunden die Kinder mittlerweile fremdbetreut werden müssen und welche Kosten hierbei anfallen, ergibt sich aus den Akten nicht. Der von der Klägerin geltend gemachte Betrag für C._____ von Fr. 200.– erscheint jedoch ohne Weiteres angemessen. Da D._____ erst den ersten Kindergarten besucht, ist davon auszugehen, dass er mehr fremdbetreut werden muss als

C._____. Allerdings erscheint unter Berücksichtigung der Tarifordnung der Tagesbetreuung des Kids Treffs der Primarschule M._____
(http://www.schule.M._____.ch/cm_data/Tarifordnung_2015_16_Kopie_.pdf, zuletzt besucht am 03.03.2016) der von der Klägerin noch für den K._____-Kindergarten geltend gemachte Betrag als zu hoch. Es rechtfertigt sich, von einem Betrag von Fr. 400.– auszugehen.

3.3.4 Steuern sind im Existenzminimum nicht zu berücksichtigen (vgl. BGE 140 III 337 E. 4.4)

4. Bedarf des Beklagten

4.1 Die Klägerin bezifferte den Bedarf des Beklagten im vorinstanzlichen Verfahren ab April 2015 auf Fr. 2'919.30 bzw. ab August 2015 auf Fr. 2'909.95 (die Reduktion resultiert aus tieferen Steuern aufgrund der beantragten höheren Unterhaltsbeiträge ab August 2015; vgl. Urk. 12 Ziff. 4.4 S. 12 ff. und Urk. 13/11).

4.2 Der Beklagte anerkennt diese Aufstellung grundsätzlich, beanstandet jedoch die Positionen Nebenkosten, öffentlicher Verkehr, auswärtige Verpflegung sowie Selbstbehalt (Prot. I S. 15).

4.3 Ab August 2015 ist von folgendem Bedarf des Beklagten auszugehen:

Grundbetrag Beklagter	Fr. 1'200.00
Wohnkosten (Hypothekarzins)	Fr. 790.00
Nebenkosten	Fr. 300.00
Krankenkasse (KVG)	Fr. 158.90
Selbstbehalt / Franchise	Fr. 0.00
Radio/TV/Telefon	Fr. 158.50
Hausrat- u. Haftpflichtversicherung	Fr. 30.00
öffentliche Verkehrsmittel	Fr. 84.00
auswärtige Verpflegung	Fr. 0.00
Steuern	Fr. 0.00
Total Notbedarf	Fr. 2'721.40

4.3.1 Die Klägerin rechnete dem Beklagten vor Vorinstanz einen Betrag von Fr. 300.– (Fr. 228.15 + Fr. 70.–) für die Nebenkosten an (mit Verweis auf Urk. 13/13 bis 13/14/1-5). Der Beklagte erachtet einen Betrag von Fr. 500.– für angezeigt, begründet diesen Betrag jedoch nicht. Monatliche Kosten von

Fr. 228.15 sind belegt (Urk. 13/13 bis 13/14/1-5). Zudem erscheinen rund Fr. 70.– pro Monat für den kleinen Unterhalt angemessen. Es ist damit von einem Betrag von Fr. 300.– auszugehen.

4.3.2 Betreffend die Position Selbstbehalt / Franchise erklärt der Beklagte, dass diese entweder bei der Klägerin zu streichen oder auch bei ihm in der Höhe von Fr. 210.– zu berücksichtigen sei (Prot. I S. 15). Dem kann nicht gefolgt werden. Wie bereits dargelegt, ist glaubhaft, dass die entsprechenden Kosten auf Seiten der Klägerin tatsächlich anfallen. Dagegen erklärte der Beklagte nicht, dass bzw. in welchem Umfang bei ihm solche Kosten anfallen würden, und reicht auch keine entsprechenden Unterlagen ein.

4.3.3 Die Klägerin rechnet dem Beklagten für den Arbeitsweg zwischen ... und ... ein Abonnement für zwei Zonen an. Für die Position "öffentliche Verkehrsmittel" macht der Beklagte einen Betrag von Fr. 100.– geltend, was einem Abonnement für drei Zonen entspreche (Prot. I S. 15; ein Abonnement für drei Zonen würde jedoch Fr. 124.– kosten, vgl. www.stadt-zuerich.ch/vbz/de/index/tickets/sortiment_preise1/zv_netzpass.html, zuletzt besucht am 23.02.16). Für die Fahrt von ... nach ... bestehen verschiedene Verbindungsmöglichkeiten. Mit einem Abonnement für zwei Zonen (Zonen 112 und 121) besteht eine solche alle 30 Minuten, welche 52 bzw. 53 Minuten dauert. Mit den Verbindungen über die Zone 110 (welche bei Abonnements doppelt zählt, weshalb damit ein Abonnement für vier Zonen benötigt würde, welches Kosten von Fr. 164.– verursachen würde) bestünden vier zusätzliche Verbindungen pro Stunde, wobei aber nur eine schneller ist als die Verbindung in den Zonen 112 und 121. Eine Fahrt dauert 46 Minuten, wobei jedoch einmal mehr umgestiegen werden muss. Weshalb es ihm nicht zumutbar ist, "lediglich" alle 30 Minuten eine Verbindung zu haben, erklärt der Beklagte nicht und dies ist auch nicht ersichtlich. Dementsprechend ist ihm bei den vorliegend knappen Verhältnissen nur ein Abonnement für zwei Zonen anzurechnen und damit Fr. 84.– pro Monat. Entgegen der Ansicht der Klägerin (vgl. Urk. 12 Ziff. 4.4 S. 14) ist praxisgemäss vom Preis eines Monatsabonnements auszugehen.

4.3.4 Die Klägerin berücksichtigte im vorinstanzlichen Verfahren keinen (zusätzlichen) Betrag für die auswärtige Verpflegung des Beklagten, da die entsprechenden Kosten in der Erfolgsrechnung der Praxis als Aufwand abgezogen würden (Urk. 12 Ziff. 4.4 S. 14). Dem entgegnete der Beklagte, dass nur ein Teil abgezogen werden könne, weshalb zusätzlich Fr. 105.– einzusetzen seien (vgl. Prot. I S. 15). Aus den Erfolgsrechnungen 2013 sowie 2012 ist ersichtlich, dass der Beklagte einen Aufwand für Verpflegung von Fr. 2'933.– abzog und damit von monatlich Fr. 244.40 (Urk. 3/8 und 14/4). Dies entspricht Fr. 11.– pro Tag (Fr. 244.40 / 21.7 Arbeitstage). Mit den zusätzlich beantragten Fr. 105.– ergäbe sich ein Betrag von Fr. 16.– pro Tag. Weshalb ihm Kosten anfallen, welche den Höchstbetrag gemäss Kreisschreiben (vgl. Kreisschreiben Ziff. III/3.2) übersteigen, erklärt er nicht und dies ist auch nicht ersichtlich. Damit ist für die auswärtige Verpflegung kein zusätzlicher Betrag einzusetzen.

4.4 Die Parteien berücksichtigten beim Bedarf des Beklagten nicht, dass dieser während der Inhaftierung eine geringere Höhe aufwies. Zwar fielen auch damals die Fixkosten (Miete, Krankenkasse, etc.) an, allerdings ist eine Reduktion des Grundbetrages vorzunehmen. Während der Untersuchungshaft können Inhaftierte im Kanton Zürich höchstens Fr. 70.– pro Woche für den wöchentlichen Einkauf (Lebensmittel, Toilettenartikel, Raucherwaren und Papeteriewaren) ausgeben (§ 38 der Hausordnung für die Gefängnisse Kanton Zürich, Ausgabe 2009 [zit. Hausordnung]). Die Bestellung von Wäsche, Büchern, CDs und DVDs sowie Abonnements von Zeitungen und Zeitschriften sind in diesen Fr. 70.– nicht enthalten. Auch nicht enthalten ist die Fernsehmiete von Fr. 1.– pro Tag (vgl. § 21 Abs. 3 Hausordnung). Damit ist dem Beklagten für die Dauer der Inhaftierung nur ein Grundbetrag von Fr. 350.– ($[4 \times \text{Fr. } 70.-] + [30 \times \text{Fr. } 1.-]$) + Fr. 40.– für Kleidung oder ähnliches anzurechnen. Ansonsten ist von den gleichen Positionen auszugehen wie ab August 2015, mit Ausnahme der Kosten für die öffentlichen Verkehrsmittel. Es resultiert ein Bedarf von rund **Fr. 1'790.–**.

5. Leistungsfähigkeit des Beklagten

5.1 Einkommen des Beklagten

5.1.1 Vor Vorinstanz bezifferte der Beklagte sein Nettoeinkommen auf Fr. 6'000.– (Prot. I S. 14). In seiner Eingabe vom 2. Dezember 2015 stellt er seine Einnahmen seit der Haftentlassung den Ausgaben gegenüber und macht einen Gewinn von Fr. 526.– für August 2015, von Fr. 1'699.– für September 2015, von Fr. 1'318.– für Oktober 2015 sowie von Fr. 1'456.90 für November 2015 geltend. Von diesen Beträgen seien jedoch noch AHV-Beiträge, Steuern etc. abzuziehen. Über weitere Einnahmen verfüge er nicht. Es sei davon auszugehen, dass in den kommenden Monaten in etwa mit dem gleichen Einkommen zu rechnen sei (Urk. 53 S. 2).

5.1.2 Die Klägerin macht geltend, dass von den vom Beklagten aufgezeigten Gewinnen keine weiteren Abzüge vorzunehmen seien. Zudem seien Auszüge aus dem Kassenbuch nicht geeignet, um die Einkünfte des Beklagten zu erhellen; dazu würde die vollständige Buchhaltung benötigt. Weiter sei nicht ersichtlich, für welche seiner Firmen (Einzelfirma oder GmbH) die eingesetzten Einkünfte gelten würden. Da für beide separate Konti bestünden, sei anzunehmen, dass die eingereichten Kassabücher nur eine der Firmen betreffen würden (Urk. 62 Ziff. 1.1). Weiter sei davon auszugehen, dass nur die Bareinnahmen für Behandlungen in den Kassabüchern festgehalten worden seien, nicht jedoch solche, welche über die Krankenkasse abgerechnet würden. Es seien die Jahresrechnungen / Bilanzen 2014 und 2015 sowie sämtliche Buchhaltungsunterlagen zu edieren (Urk. 62 Ziff. 1.2 S. 3). Schliesslich kritisiert die Klägerin verschiedene Aufwandpositionen in den vom Beklagten eingereichten Aufstellungen (Urk. 62 Ziff. 2 S. 4 ff.) und errechnet nach vorgenommener Korrektur Einnahmen von Fr. 752.– für August 2015, Fr. 2'765.– für September 2015, Fr. 3'047.– für Oktober 2015 sowie Fr. 2'773.30 für November 2015 (Urk. 62 Ziff. 3). Es werde jedoch bestritten, dass es sich hierbei um die gesamten Einnahmen des Beklagten handle. Sollte es wider Erwarten zu einem Einbruch der Klientenzahl gekommen sein, habe der Beklagte dies seinem eigenen Verhalten zuzuschreiben. Weiter sei er im Jahr 2014 nur Teilzeit in der eigenen Firma tätig gewesen, daneben habe er noch in Zürich

gearbeitet. Er wäre daher zu verpflichten, sich um eine Teilzeittätigkeit im Anstellungsverhältnis zu bemühen. Entsprechende Suchbemühungen weise der Beklagte nicht aus. Es sei deshalb von einem Einkommen des Beklagten von mindestens Fr. 6'000.– auszugehen (Urk. 62 Ziff. 4; so auch schon vor Vorinstanz vgl. Prot. I S. 11 und 23).

5.1.3 Während der Haft hat der Beklagte unbestrittenermassen kein Einkommen erzielt. Der Einbruch der Einnahmen nach einer Haftdauer von rund acht Monaten ist glaubhaft. Daran kann auch nichts ändern, dass die Klägerin die Klienten soweit möglich über seine Abwesenheit (nicht jedoch über den Aufenthaltsort) informiert hatte (vgl. Urk. 42/42 Ziff. 8). Dass Klienten sich nach einer gewissen Zeit nach einem neuen Therapeuten umschaue, erscheint lebensnah. Da sich keine konkreten Anhaltspunkte dafür ergeben, dass der Beklagte weiteres Einkommen verheimlicht, ist im Rahmen des vorliegenden Eheschutzverfahrens auf die eingereichten Kassabücher abzustellen, weshalb auch auf die Edition weiterer Belege verzichtet werden kann. Es ist somit von dem vom Beklagten geltend gemachten Einkommen auszugehen. Selbst wenn auf die von der Klägerin errechneten Gewinne abgestellt und von einem Einkommen von durchschnittlich Fr. 2'522.25 ausgegangen würde (Durchschnitt August bis November 2015; vgl. Urk. 62 S. 8), könnte der Beklagte seinen Bedarf von Fr. 2'721.– (vgl. vorstehend E. III/H.4.3) nicht decken. Es stellt sich jedoch die Frage, ob dem Beklagten gefolgt werden kann, wenn er festhält, dass die Wiedererlangung der Leistungsfähigkeit zwei Jahre dauern werde (Prot. I S. 14). Es entsteht der Eindruck, dass er sein Potential nicht völlig ausschöpft. Deshalb ist zu prüfen, ob ihm ein hypothetisches Einkommen anzurechnen ist.

5.1.4 Bei der Festsetzung von Unterhaltsbeiträgen wird auf das tatsächliche Leistungsvermögen abgestellt. Davon kann abgewichen und stattdessen von einem hypothetischen Einkommen ausgegangen werden, falls und soweit die betreffende Partei bei gutem Willen bzw. bei ihr zuzumutender Anstrengung mehr zu verdienen vermöchte, als sie effektiv verdient. Gemäss Rechtsprechung werden hohe Anforderungen an die Ausnützung der Erwerbskraft gestellt, wenn es um Kinderunterhalt geht und wie im vorliegenden Fall wirtschaftlich enge Verhältnisse

vorliegen (BGE 137 II 118 E. 3.1 im Zusammenhang mit einem Scheidungsverfahren). Wo die reale Möglichkeit einer Einkommenssteigerung fehlt, muss eine solche ausser Betracht bleiben. Diesen Grundsatz hat das Bundesgericht für sämtliche Matrimonialsachen festgehalten (so in BGE 117 II 16 E. 1b für den Eheschutz). In diesem Zusammenhang ist Rechtsfrage, welche Tätigkeit aufzunehmen zumutbar ist; Tatfrage bildet hingegen, ob die als zumutbar erkannte Tätigkeit möglich und das angenommene Einkommen effektiv erzielbar ist (BGE 137 III 118 Erw. 2.3 mit Hinweisen).

Der Beklagte hat jahrelange Erfahrung in seinem Beruf und seine Praxis lief unbestrittenermassen gut (vgl. Urk. 12 Ziff. 4.3 S. 11; Prot. I S. 14 f.). Aufgrund dieser Ausgangslage ist in rechtlicher Hinsicht festzuhalten, dass dem Beklagten eine Tätigkeit sowohl als angestellter als auch als selbstständiger Therapeut zumutbar ist. In tatsächlicher Hinsicht ist eine Tätigkeit im angestammten Beruf möglich. Er macht zumindest nicht geltend, dass die Arbeitsmarktlage schlecht sei. Zudem verfügt er aufgrund seiner langjährigen (teilweise selbstständigen) Tätigkeit als ...-Therapeut über einen guten Leistungsausweis. Es handelt sich somit nicht um einen völligen Neuaufbau des Geschäftes. Es ist davon auszugehen, dass er neue Klienten finden wird bzw. seine alten Klienten zurückgewinnen kann. Er erklärt nicht, dass bzw. wie er sich darum bemüht hätte; solche Bemühungen sind aus den eingereichten Unterlagen denn auch nicht ersichtlich (vgl. Urk. 54/1-4). Dem Beklagten ist zwar zuzustimmen, dass von ihm nicht erwartet werden kann, bereits im ersten Monat nach der Haftentlassung wieder Profit zu machen (Urk. 42/38 Ziff. 11). Allerdings hatte er zwischenzeitlich nun aber mehr als sechs Monate dafür Zeit. Selbst wenn davon ausgegangen würde, dass es ihm nicht möglich wäre, die vormalige Klientenzahl zu erreichen, wäre es ihm möglich, eine Stelle im Angestelltenverhältnis zu finden. Es ist davon auszugehen, dass er aufgrund der langen Berufserfahrung über ein gutes Beziehungsnetz verfügt. Es obliegt ihm, diese Beziehungen zu nutzen und sich zu bewerben. Es geht nicht an, dass er sich lediglich das Einkommen anrechnen lassen will, welches er gegenwärtig durch seine ihm verbliebenen Kunden bezieht. Aufgrund der reduzierten Klientenzahl wäre ihm die Aufnahme eines Arbeitsverhältnisses im Angestelltenverhältnis denn auch zeitlich zumutbar. Im Jahr 2013 verdiente er gemäss den

übereinstimmenden Ausführungen der Parteien ein monatliches Nettoeinkommen von Fr. 6'000.–. Damals war er teilweise selbstständig erwerbend und arbeitete teilweise in einem Anstellungsverhältnis. Weshalb ihm dies nun nicht möglich oder zumutbar sein soll, erklärt er nicht. Es ist davon auszugehen, dass er dieses Einkommen nach einer Übergangszeit wieder erreichen kann. Der Beklagte hatte seit August 2015 die Möglichkeit, sich um Kunden zu bemühen und sein Geschäft wieder profitabel zu machen. Zudem musste dem anwaltlich vertretenen Beklagten bereits seit August 2015 bewusst sein, dass er sich um ein Zusatzeinkommen bemühen muss, wenn ihm das Anwerben neuer oder alter Kunden nicht gelingt. Deshalb ist ihm nur noch eine kurze Übergangsfrist bis 1. Juli 2016 einzuräumen, um ein Einkommen von Fr. 6'000.– zu erreichen. Die Klägerin möchte dem Beklagten bereits ab August 2015 ein Einkommen von Fr. 6'000.– anrechnen, womit sie eine rückwirkende Anrechnung dieses Einkommens beantragt. Wie dargelegt, ist es dem Beklagten jedoch erst ab Juli 2016 zumutbar, dieses Einkommen zu erzielen. Dem Beklagten kann zudem kein unredliches Verhalten vorgeworfen werden (vgl. dazu BGer 5P.79/2004 vom 10. Juni 2004 E. 4.3 mit Hinweis auf BGer 5P.388/2003 vom 7. Januar 2004 E. 1.2; LE140069 vom 26. Januar 2015 E. 3.3.1), weshalb eine rückwirkende Anrechnung des hypothetischen Einkommens nicht in Frage kommt.

5.2 Vermögensverzehr

5.2.1 Die Vorinstanz erachtete es dem Beklagten aufgrund des geringen liquiden Vermögens und der fehlenden Kreditmöglichkeiten sowie der unbestimmten Dauer, für die ein Rückgriff auf das Vermögen nötig wäre, nicht zumutbar, sein Vermögen für den laufenden Unterhalt einzusetzen (Urk. 25 Ziff. 5.4.3).

5.2.2 Die Klägerin macht geltend, dass betreffend die Liegenschaft entgegen der Ansicht der Vorinstanz nicht auf den Steuerwert abgestellt werden könne, sondern auf den Verkehrswert, welcher mit rund Fr. 1'165'000.– zu veranschlagen sei. Der Beklagte verfüge zudem über liquide Mittel auf dem GmbH-Konto (Fr. 2'200.–), auf dem Geschäftskonto ... (Fr. 42'190.50) sowie auf dem Privatkonto (Fr. 18'547.95). Zu berücksichtigen sei, dass bei Therapeuten als Dienstleistungsbetrieben die Arbeitskraft wesentlich sei und bei eingerichteter Praxis

praktisch kaum Investitionen mehr zu tätigen seien. Es sei vertretbar und angemessen, wenn der Beklagte von den Geschäftskonti sowie von seinen Privatkonti Unterhaltsbeiträge an die beiden Kinder zahlen müsse. Es sei ihm ein Notgroschen von Fr. 10'000.– zu belassen.

5.2.3 Hierzu nimmt der Beklagte in seiner Berufungsantwort keine Stellung, führt jedoch aus, dass die Klägerin sich Bargelder in der Höhe von etwa Fr. 40'000.–, welche sich in der ehelichen Liegenschaft befunden hätten, angeeignet habe, wodurch sich die finanziellen Engpässe der Klägerin gelöst hätten (Urk. 42/38 Ziff. 12). Vor Vorinstanz verneinte der Beklagte das Vorliegen von liquidem Vermögen (Prot. I S. 15).

5.2.4 Bezüglich der rechtlichen Grundlagen für die Berücksichtigung des Vermögens für die Bestimmung der Unterhaltspflicht kann auf die zutreffenden Erwägungen der Vorinstanz verwiesen werden (Urk. 25 E. II/5.4.2).

5.2.5 Es ist von folgendem liquiden Vermögen auf Seiten des Beklagten auszugehen: Fr. 1'049.60 (per 31. Dezember 2014 Privatkonto Nr. ... bei der Zürcher Kantonalbank; Urk. 14/5), Fr. 9'774.35 (per 31. Dezember 2014 Privatkonto Nr. ... bei der Migros Bank AG, Urk. 14/6) und Fr. 7'723.99 (per 31. Dezember 2014 Privatkonto Nr. ... bei der UBS AG; Urk. 14/7). Das Privatkonto Nr. ... bei der Bank BSU Genossenschaft des Beklagten und der Klägerin weist einen Saldo von Fr. 9'892.85 per 30. September 2014 aus (Urk. 13/12). Als selbständiger ...-Therapeut ist der Beklagte alleiniger Gesellschafter und Geschäftsführer mit Einzelunterschrift der N._____ GmbH (vgl. Handelsregistereintrag des Kantons Zürich; Prot. I S. 14 f., Urk. 3/8) und Inhaber einer Praxis. Das auf die N._____ GmbH lautende Postkonto Nr. ... belegt ein Guthaben von Fr. 2'286.– und das Geschäftskonto der Praxis (Postkonto Nr. ...) ein solches von Fr. 42'190.52, je per 26. März 2015 (Urk. 13/10; vgl. Urk. 25 E. II/5.4.3). Bei Berücksichtigung aller dieser Vermögenswerte (inkl. hälftigem Anteil am gemeinsamen Privatkonto bei der Bank BSU Genossenschaft) ergibt dies ein Vermögen von Fr. 67'971.–. Die Klägerin beantragt Kinderunterhaltsbeiträge von Fr. 400.– pro Kind rückwirkend vom 17. Dezember 2014 bis August 2015 und damit von rund Fr. 6'000.– (7.5 Monate × Fr. 800.–). Der Bedarf des Beklagten während dieser Zeit beträgt Fr. 1'790.–

(vgl. vorstehend E. III/H.4.4), welchem während der Haft kein Einkommen gegenüberstand. Es bestand damit bereits ohne Unterhaltsbeiträge ein Vermögensverzehr von Fr. 14'320.–. Unter Berücksichtigung der beantragten Unterhaltsbeiträge von Fr. 800.– ergäbe sich gar ein monatlicher Vermögensverzehr von Fr. 2'590.–, bis August 2015 damit ein solcher von Fr. 19'425.–. Die Privatkonti des Beklagten müssten zur Deckung dieses Betrages fast vollständig verwendet werden oder es müsste auf die Geschäftskonti des Beklagten gegriffen werden. Dies erscheint aufgrund der eher geringen Kontobestände und des Umstandes, dass dem Beklagten ab Juli 2016 eine hypothetische Einkommenserzielung angerechnet wird, nicht gerechtfertigt. Es bestehen keine ausreichenden liquiden Mittel. Zudem macht die Klägerin nicht geltend, dass die Liegenschaft weiter belehnt werden könnte oder dass der Beklagte die Unterhaltsbeiträge aus einem Verkauf derselben tätigen könnte. Eine Verflüssigung von Mitteln mit Hilfe der Liegenschaft wäre ohnehin nur für die Zukunft möglich. Da dem Beklagten aber bereits ab Juli 2016 ein hypothetisches Einkommen angerechnet wird, welches den Bedarf der Kinder und der Klägerin zu decken vermag, erweist sich ein Vermögensverzehr bzw. eine Belastung des Vermögens nicht als notwendig.

6. Konkrete Unterhaltsberechnung

Es resultiert folgende Unterhaltsberechnung:

Einkommen Klägerin ab Juli 2016:	Fr.	3'163.55
Einkommen Beklagter ab Juli 2016:	Fr.	6'000.00
Total:	Fr.	9'163.55
Notbedarf Klägerin und Kinder:	Fr.	4'720.00
Notbedarf Beklagter:	Fr.	2'720.00
Total	Fr.	7'440.00
Freibetrag:	Fr.	1'723.55
2/3-Anteil Freibetrag Klägerin :	Fr.	1'149.05
1/3-Anteil Freibetrag Beklagter :	Fr.	574.50

-	Notbedarf Klägerin + Anteil Freibetrag	Fr.	5'869.05
	abzgl. Einkommen Klägerin	Fr.	3'163.55
	Total (gerundet)	Fr.	2'700.00

Dem Gesamteinkommen der Parteien von Fr. 9'163.55 steht ein Gesamtnotbedarf von Fr. 7'440.– gegenüber. Es resultiert ein Freibetrag von Fr. 1'723.55. Praxisgemäss ist der Freibetrag im Verhältnis 1/3 Beklagter 2/3 Klägerin und Kinder aufzuteilen. Dies ergibt einen gerundeten Unterhaltsbeitrag von Fr. 2'700.–. Es erscheint als angemessen, den Kindern je Fr. 1'000.– zuzusprechen und der Klägerin Fr. 700.–.

Demzufolge ist die Berufung teilweise gutzuheissen und die Unterhaltspflicht des Beklagten gegenüber den Kindern ab 1. Juli 2016 auf monatlich Fr. 1'000.– festzusetzen und gegenüber der Klägerin persönlich auf Fr. 700.–.

Der Einwand des Beklagten, die Klägerin habe sich die in der ehelichen Liegenschaft befindlichen Fr. 40'000.– angeeignet, ist nicht glaubhaft, widerspricht er doch seinen eigenen Ausführungen. Der Beklagte erklärte sich nämlich sowohl für das erst- wie auch für das zweitinstanzliche Verfahren für mittellos (vgl. Urk. 7 und 24 Ziff. III). Diese Behauptung wird von der Klägerin denn auch bestritten. Sie habe aus einem Portemonnaie lediglich Fr. 1'000.– als Kindergeld entnommen (Urk. 42/42 Ziff. 9.2). Eine Edition der Kontobelege der Klägerin erscheint vor diesem Hintergrund nicht angezeigt.

7. Feststellungsantrag der Klägerin

7.1 Mit ihrer Eingabe vom 1. Dezember 2015 stellte die Klägerin den Antrag, es sei festzustellen, dass der Beklagte die Verpflichtung habe, die von ihm bezogenen Kinderzulagen weiterzuleiten (Urk. 50 Ziff. 4.6 S. 6).

7.2 Kinderzulagen sind von Gesetzes wegen zweckgebunden und für den Unterhalt des Kindes bestimmt (vgl. Art. 285 Abs. 2 ZGB, Art. 2 und 8 FamZG; Hausheer/Spycher, Rz. 06.192). Die Verpflichtung zur Weiterleitung besteht damit bereits von Gesetzes wegen, allerdings verfügt die Klägerin mangels Unterhaltsver-

pflichtung des Beklagten über keinen diesbezüglichen Vollstreckungstitel. Zwischen den Parteien ist umstritten, ob der Beklagte die Kinderzulagen vollumfänglich weitergeleitet hat. Mit Eingabe vom 18. Februar 2016 machte der Beklagte nunmehr glaubhaft, dass er die noch ausstehenden Kinderzulagen für den Zeitraum Januar 2015 bis und mit März 2016 (mit Abzug von Fr. 1'000.–, da die Klägerin diesen Betrag aus seinem Portemonnaie entnommen habe [Urk. 57 S. 4; vgl. auch Klägerin in Urk. 42/24 Ziff. 9.2]) bezahlt hat (vgl. Urk. 72/1-6). Unter Hinweis auf die Oficialmaxime ist der Beklagte demnach zu verpflichten, ab 1. April 2016 allenfalls durch ihn bezogene Kinderzulagen an die Klägerin für den Unterhalt der Kinder weiterzuleiten, auch wenn die Klägerin fälschlicherweise ein diesbezügliches Feststellungsbegehren stellte.

I. Vorinstanzliche Kosten- und Entschädigungsfolgen

1. Trifft die Rechtsmittelinstanz einen neuen Entscheid, so entscheidet sie nach Art. 318 Abs. 3 ZPO auch über die Prozesskosten des erstinstanzlichen Verfahrens. Infolge der in Art. 315 Abs. 1 ZPO enthaltenen Regel über die Teilrechtskraft dürfen diese Kosten aber nicht von Amtes wegen neu verlegt werden (Reetz/Hilber, in: Sutter-Somm/Hasenböhler/Leuenberger, a.a.O., N. 17 zu Art. 315). Was die Parteientschädigung betrifft, ergibt sich dies bereits aus der Dispositionsmaxime. Will eine Partei auch den erstinstanzlichen Kostenentscheid von der Berufungsinstanz überprüfen lassen, so hat sie dies in ihren Berufungsanträgen klar zum Ausdruck zu bringen. Wie Berufungsanträge in der Sache sind sodann auch Anträge zum erstinstanzlichen Kostenpunkt zu beziffern (vgl. zur Anfechtung der Höhe der erstinstanzlichen Gerichtsgebühr in einer Kostenbeschwerde: OGer ZH PF110013 vom 21. Juni 2011 E. 4.1-4.3).

2. Die Vorinstanz setzte die Entscheidgebühr inklusive Dolmetscherkosten auf Fr. 4'218.75 fest (Urk. 25, Dispositivziffer 9), was unangefochten blieb.

3. Zur Auferlegung der Prozesskosten erwog die Vorinstanz, dass die Parteien in vergleichbarem Umfang unterliegen würden und die Gerichtskosten den Parteien hälftig aufzuerlegen seien. Dem Ausgang der Kostenverteilung entsprechend entfalle die Zusprechung von Parteientschädigungen (Urk. 25 E. III).

4. Der Beklagte beantragt im Berufungsverfahren die ausgangsgemässe Kostenauflegung (Urk. 24 Ziff. III S. 5). Die Klägerin beantragt die vollumfänglich Kostenauflegung an den Beklagten sowie die Zusprechung einer angemessenen Entschädigung (vgl. Urk. 42/24 S. 3).

5. Im Streite lagen vor Vorinstanz insbesondere die elterliche Sorge, die Obhut, das Besuchsrecht, die Beistandschaft sowie die beantragten Schutzmassnahmen. In Bezug auf das Getrenntleben sowie die Gütertrennung bestanden schlussendlich übereinstimmende Anträge. Nach ständiger Rechtsprechung der erkennenden Kammer sind die Kosten des Verfahrens mit Bezug auf Kinderbelange – unabhängig vom Ausgang – den Parteien je zur Hälfte aufzuerlegen, wenn diese achtenswerte Gründe für ihre Rechtspositionen hatten (vgl. ZR 84 Nr. 41). Die Klägerin beantragte Unterhaltsbeiträge von Fr. 2'800.– ab 1. Januar 2015 bis 31. Juli 2015 (von 1. Januar 2015 bis 31. März 2015 abzüglich der Wohnungskosten sowie der Krankenkassenkosten der Kinder [vgl. Urk. 12 Ziff. 4.5.c]) sowie von Fr. 2'880.– ab August 2015 und forderte damit (ausgehend von einer Gültigkeitsdauer des vorliegenden Entscheids bis längstens Dezember 2017) insgesamt Fr. 98'954.50. Der Beklagte verneinte eine Unterhaltsverpflichtung. Nach erfolgter Korrektur des angefochtenen Entscheids wird die Unterhaltsverpflichtung des Beklagten ab Juli 2016 Fr. 2'700.– betragen. Die Klägerin obsiegt in der Unterhaltsfrage damit zu rund 50%. In Bezug auf die Schutzmassnahmen obsiegt sie insoweit, als solche zu ihrem Schutz angeordnet werden, nicht jedoch gegenüber den Kindern. Im Gesamten rechtfertigt sich eine hälftige Teilung der Kosten für das erstinstanzliche Verfahren. Parteientschädigungen sind somit für das erstinstanzliche Verfahren keine festzusetzen.

IV.

1. Das vorliegende Berufungsverfahren erweist sich für ein summarisches Verfahren als überdurchschnittlich umfangreich. Für das zweitinstanzliche Verfahren rechtfertigt sich daher in Anwendung von § 2 lit. a, c und d sowie § 12 Abs. 1 in Verbindung mit Abs. 2 und § 5 Abs. 1 und § 6 Abs. 2 lit. b der Gebührenverord-

nung des Obergerichts vom 8. September 2010 (GebV OG) eine pauschale Entscheidunggebühren von Fr. 8'000.–.

2. Im Berufungsverfahren bleibt es bei der hälftigen Kostenaufgabe an die Parteien mit Blick auf die Kinderbelange. Die Klägerin unterliegt mit ihrem Hauptantrag auf Rückweisung. Hinsichtlich der Unterhaltsfrage verlangt die Klägerin mit der Zweitberufung die Festsetzung von Unterhaltsbeiträgen von Fr. 800.– ab 17. Dezember 2014 bis 31. Juli 2015 sowie von Fr. 2'800.– ab 1. August 2015. Wiederum ausgehend von einer Gültigkeitsdauer des vorliegenden Entscheids bis 31. Dezember 2017 obsiegt die Klägerin mit den vorliegend zugesprochenen Unterhaltsbeiträgen von Fr. 2'700.– ab Juli 2016 zu rund 60%. Auch obsiegt sie bezüglich der Schutzmassnahmen für sie persönlich, unterliegt jedoch zu 50% bezüglich der erstinstanzlichen Kosten- und Entschädigungsfolgen. Es rechtfertigt sich wiederum eine hälftige Auferlegung der Kosten. Bei diesem Ausgang des Verfahrens sind für das Berufungsverfahren keine Parteientschädigungen zuzusprechen.

Es wird beschlossen:

1. Es wird vorgemerkt, dass die Dispositivziffern 1, 4 Abs. 1 Satz 1, 7 und 9 des Urteils des Einzelgerichts im summarischen Verfahren am Bezirksgericht Bülach vom 8. April 2015 in Rechtskraft erwachsen sind.
2. Der Antrag des Beklagten um Bestellung eines Kindesvertreters wird abgewiesen.
3. Auf den Antrag des Beklagten um Anordnung einer Erziehungsbeistandschaft im Sinne von Art. 308 Abs. 1 ZGB wird nicht eingetreten.
4. Das Gesuch der Klägerin um Erteilung der aufschiebenden Wirkung wird zufolge Gegenstandslosigkeit abgeschrieben.
5. Das Verfahren wird in Bezug auf die Anträge des Beklagten um ein gefängnisübliches Besuchsrecht für die Dauer der Haft sowie um Beauftragung des

Beistandes mit der Organisation des Besuchsrechts während der Inhaftierung als gegenstandslos geworden abgeschrieben.

6. Schriftliche Mitteilung und Rechtsmittelbelehrung mit nachfolgendem Erkenntnis.

Es wird erkannt:

1. Dem Beklagten wird ab sofort bis zum 16. März 2018 verboten:
 - mit der Klägerin Kontakt in irgendeiner Weise (persönlich, telefonisch, schriftlich, SMS, Mail etc.) aufzunehmen (Kontaktverbot),
 - die Liegenschaft ... [Adresse] sowie die Rayons gemäss angehängten Kartenausschnitten um die Wohnung der Klägerin ... [Adresse] (Gebiet ...-, ...-, ...-, ...-, ...- sowie ...-Strasse) herum sowie um den Arbeitsplatz der Klägerin an der ... [Adresse] (Gebiet ...-Weg, ...-Strasse, ...- und ...-Weg) herum, zu betreten.
2. Die Missachtung dieser Anordnungen gemäss Ziffer 1 vorstehend wird gemäss Art. 292 StGB mit Busse bestraft.
3. Der Antrag der Klägerin um Anordnung von Schutzmassnahmen für die Kinder C._____, geboren am tt.mm.2009, und D._____, geboren am tt.mm. 2010, wird abgewiesen.
4. Der Antrag der Klägerin um Zusprache der Alleinsorge über die Kinder C._____ und D._____ wird abgewiesen.
5. Der Beklagte wird für berechtigt erklärt, die Kinder C._____ und D._____
 - am ersten und dritten Sonntag im Monat von 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr unbegleitet auf eigene Kosten zu sich oder mit sich auf Besuch zu nehmen;

- ab dem 1. Mai 2016 am ersten und dritten Sonntag eines jeden Monats von 10.00 Uhr bis 18.00 Uhr unbegleitet auf eigene Kosten zu sich oder mit sich auf Besuch zu nehmen;
 - ab 1. September 2016 am ersten und dritten Wochenende eines jeden Monats von Samstag 10.00 Uhr bis Sonntag 18.00 Uhr auf eigene Kosten zu sich oder mit sich auf Besuch zu nehmen.
6. Der Antrag der Klägerin, der Beklagte sei zu verpflichten, bei Ausübung des Besuchsrechts sämtliche Identitätspapiere an den Beistand zu übergeben, wird abgewiesen.
7. Der Aufgabenkatalog in Dispositivziffer 4 des Urteils des Einzelgerichts im summarischen Verfahren am Bezirksgericht Bülach vom 8. April 2015 wird aufgehoben und durch folgende Fassung ersetzt:
- den Parteien im Zusammenhang mit den Kinderbelangen als Kontaktperson zu fungieren;
 - die elterliche Kooperation und Vermittlung zwischen den Eltern bei Konflikten über die Kinderbelange zu fördern;
 - die Modalitäten des Besuchsrechts festzusetzen sowie für dessen regelmässige Ausübung besorgt zu sein
- Die KESB des Bezirks Dielsdorf wird ersucht, den Beistand zu ernennen.
8. Der Antrag der Klägerin um Verpflichtung des Beklagten zum Besuch einer Beratung beim mannebüro wird abgewiesen.
9. Der Beklagte wird verpflichtet, der Klägerin an den Unterhalt und die Erziehung der beiden Kinder C._____ und D._____ ab 1. Juli 2016 für die Dauer des Getrenntlebens einen monatlichen Unterhaltsbeitrag von je Fr. 1'000.–, je zuzüglich allfälliger gesetzlicher und/oder vertraglicher Kinderzulagen, zu bezahlen, zahlbar monatlich im Voraus, jeweils auf den Ersten eines jeden Monats.

10. Der Beklagte wird verpflichtet, der Klägerin für sich persönlich ab 1. Juli 2016 für die Dauer des Getrenntlebens Unterhaltsbeiträge von monatlich Fr. 700.– zu bezahlen, zahlbar monatlich im Voraus, jeweils auf den Ersten eines jeden Monats.
11. Der Beklagte wird verpflichtet, der Klägerin für April 2016 bis Juni 2016 durch ihn bezogene gesetzliche und/oder vertragliche Kinderzulagen für den Unterhalt der beiden Kinder C._____ und D._____ weiterzuleiten.
12. Die Gerichtskosten für das erstinstanzliche Verfahren im Umfang von Fr. 3'900.– zuzüglich Fr. 318.75 Dolmetscherkosten werden den Parteien je zur Hälfte auferlegt, der Anteil des Beklagten jedoch zufolge Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege einstweilen auf die Gerichtskasse genommen. Der Beklagte wird auf die Nachzahlungspflicht gemäss Art. 123 ZPO hingewiesen.
13. Die zweitinstanzliche Entscheidgebühr wird auf Fr. 8'000.– festgesetzt.
14. Die Gerichtskosten für das zweitinstanzliche Verfahren werden den Parteien je zur Hälfte auferlegt und mit dem vom Beklagten geleisteten Kostenvorschuss verrechnet. Im Mehrbetrag stellt die Obergerichtskasse Rechnung.
15. Für beide Instanzen werden keine Parteientschädigungen zugesprochen.
16. Schriftliche Mitteilung
 - an die Parteien und die Vorinstanz,
 - an das Migrationsamt des Kantons Zürich sowie
 - im Auszug (Erwägungen III/C.5.2, III/D.5.1 bis D.6, III/E.6.1-7.2 und III/F sowie Dispositivziffern 1 bis 7 des Erkenntnisses) an die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde Dielsdorf,
 - betr. elterliche Sorge mit Formular an die Einwohnerkontrolle der Gemeinde M._____/ZH,je gegen Empfangsschein.

Nach unbenutztem Ablauf der Rechtsmittelfrist gehen die erstinstanzlichen Akten an die Vorinstanz zurück.

17. Eine Beschwerde gegen diesen Entscheid an das Bundesgericht ist innert 30 Tagen von der Zustellung an beim Schweizerischen Bundesgericht, 1000 Lausanne 14, einzureichen. Zulässigkeit und Form einer solchen Beschwerde richten sich nach Art. 72 ff. (Beschwerde in Zivilsachen) oder Art. 113 ff. (subsidiäre Verfassungsbeschwerde) in Verbindung mit Art. 42 des Bundesgesetzes über das Bundesgericht (BGG).

Dies ist ein Endentscheid im Sinne von Art. 90 BGG über vorsorgliche Massnahmen im Sinne von Art. 98 BGG.

Es handelt sich um eine nicht vermögensrechtliche Angelegenheit.

Die Beschwerde an das Bundesgericht hat keine aufschiebende Wirkung.

Hinsichtlich des Fristenlaufs gelten die Art. 44 ff. BGG.

Zürich, 16. März 2016

Obergericht des Kantons Zürich
I. Zivilkammer

Die Gerichtsschreiberin:

lic. iur. P. Knoblauch

versandt am:
se